

Das Namensrecht in Deutschland
—
**Entwicklung der Rechtsprechung
im Spannungsfeld konkurrierender Rechtsgüter**

B a c h e l o r a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

vorgelegt von

**Jan Günther
aus Leipzig**

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Hinführung.....	4
1.2 Aufbau und Methodik der Arbeit.....	5
2 Hauptteil	6
2.1 Forschungsfragestellung und Hypothesenbildung.....	6
2.2 Theoretische Grundlagen.....	7
2.2.1 Einführung zu Namen.....	7
2.2.1.1 Motive zur Vornamenswahl.....	7
2.2.1.2 Funktion von Namen.....	8
2.2.2 Rufname.....	9
2.2.3 Intersexualität und Personenstandsrecht.....	10
2.3 Rechtsgrundlagen zur Namensgebung.....	12
2.3.1 Grundgesetz.....	13
2.3.2 Gewohnheitsrecht.....	15
2.3.3 Bürgerliches Gesetzbuch.....	16
2.3.4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.....	18
2.3.5 Konkurrierende Rechtsgüter im Spannungsfeld.....	19
2.4 Verwaltungspraxis.....	21
2.5 Darstellung und Analyse zentraler Entscheidungen.....	23
2.5.1 Geschlechtsoffenkundigkeit.....	23
2.5.2 Verwendung von Nachnamen als Vornamen.....	33
2.5.3 Fantasienamen.....	38
2.5.4 Sachbezeichnungen.....	41
2.6 Hypothesenprüfung und Beantwortung der Forschungsfragestellung.....	43
2.7 Prognose zukünftiger Entwicklungen.....	45
3 Fazit und Ausblick	48
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit	49
Literaturverzeichnis	50
Rechtsprechungsverzeichnis	52
Rechtsquellenverzeichnis	53
Eidesstattliche Versicherung	54

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
EGBGB	Einführungsbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer

1 Einleitung

1.1 Hinführung

Je nach verfügbarer Nachrichtenlage wird, insbesondere in den Sommermonaten, in bemerkenswerter Regelmäßigkeit in den populären Medien in eher verkürzter Weise über Fälle von unkonventionellen¹ Vornamen für Neugeborene berichtet. Kurzzeitig kursieren Gerüchte über schwarze Listen mit unzulässigen Vornamen, eine gewisse Rosa Schlüpfer oder kleine Adolfs. Damit kein falscher Eindruck entsteht: Es ist bei Weitem nicht so, dass ein Großteil der Arbeit der Standesämter darin besteht, sich mit derartigen Streitfällen auseinanderzusetzen. So erhielten beispielsweise 1996/97 durchschnittlich mehr als 70 % der Kinder eines Jahrgangs einen Namen aus den 10 beliebtesten Prozent der insgesamt vergebenen Vornamen.² Allerdings verschiebt sich dieses Verhältnis sukzessive zugunsten seltenerer Vornamen. Beispielsweise lag der Anteil der beliebtesten 100 Vornamen 2013 noch bei 53,2 % und sank bis 2016 leicht aber kontinuierlich auf 51,4 %.³ Ob dabei von einer regelrechten Erosion des klassischen Vornamens gesprochen werden kann oder einem Ausdruck zunehmender Vielfalt, sei dahingestellt. In jedem Fall steht fest, dass die Frage nach dem Namen des Kindes für viele werdende Eltern eine bedeutsame Rolle einnimmt, obwohl nur 15 % den passenden Namen in einem Vornamenbuch bzw. -liste gefunden haben.⁴

Jedoch soll im Rahmen dieser Bachelorarbeit keine quantitative Auseinandersetzung mit unkonventionellen Vornamen erfolgen, da insbesondere jene Fälle, die vor Gericht entschieden werden, im Promillebereich liegen dürften. Vielmehr soll die qualitative Dimension in den Fokus genommen und der Frage nachgegangen werden, wie das vorwiegend kasuistisch geprägte Vornamensrecht in den letzten Jahrzehnten Kriterien bezüglich der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit entwickelt und gewichtet hat. Ziel der vorliegenden Arbeit soll es daher sein, sich mit der Namensrechtsprechung unter historischer Perspektive auseinanderzusetzen, indem wesentliche Entwicklungslinien anhand von Entscheidungen und deren argumentativem Gefüge, auch hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter, nachgezeichnet werden.

¹ In der Literatur zum Thema werden verschiedene Termini synonym verwendet. Im Rahmen dieser Arbeit soll einheitlich der Begriff *unkonventionell* benutzt werden, da er in seiner Bedeutung „vom Konventionellen abweichend; ungewöhnlich“ (Dudenredaktion, online im Internet) sprachlich präzise ist und nicht wertend erscheint.

² Vgl. Walz 1998: 18.

³ Vgl. Rüdibusch 2014: 262; Rüdibusch 2017: 359.

⁴ Vgl. Allensbach/Rüdibusch 2014: 327.

1.2 Aufbau und Methodik der Arbeit

Da der Begriff des Namensrechts einen gewissen intuitiven Interpretationsspielraum zulässt und durchaus unterschiedliche Rechtsgebiete tangiert, soll an dieser Stelle eine kurze thematische Eingrenzung erfolgen. Zunächst findet eine ausschließliche Betrachtung der bundesrepublikanischen Rechtsprechung ab 1949 statt, da sich hier eine Kontinuität hinsichtlich der Rechtsgrundsätze erwarten lässt. Auch inhaltlich ist eine Begrenzung vonnöten, da eine umfassende Betrachtung im Rahmen einer Bachelorarbeit nicht zu leisten ist. Im Zentrum werden Fragen hinsichtlich der Vornamenserteilung stehen und Aspekte des Nachnamensrechts nur dort gestreift, wo sie dem Verständnis dienlich sind. Auch wird es hinsichtlich der Vornamen zentral um die Auswahl durch die Eltern bei Geburt gehen. Berichtigungen, Angleichungen oder Umbenennungen bei Adoption, Einbürgerung oder anderen Umständen im Verlauf des Lebens sollen außer Acht bleiben. Ebenso unberücksichtigt bleiben muss die Frage nach den Gründen, aus denen eine spätere Änderung des Namens durch die namenstragende Person selbst möglich ist, da sich auch an dieser Stelle ein ganz eigener Rechtsbereich auftut, dessen angemessene Betrachtung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Nicht zuletzt wird diese Arbeit das Namensrecht im Sinne urheberrechtlicher Fragen ausklammern, wie dies etwa bei Markennamen der Fall ist und wozu ebenfalls eine umfangreiche Rechtsprechung existiert.

Nach einigen kurzen Ausführungen zur Forschungsfragestellung und der zentralen Hypothese erfolgt eine theoretische Einführung, in der allgemeine Grundlagen zu Namen bzw. Vornamen und weiteren für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs notwendigen Problematiken gelegt werden. Daran schließt sich eine Betrachtung der wichtigsten Rechtsgrundlagen zur Namensgebung an, wobei die betroffenen Rechtsgüter herausgearbeitet und in Beziehung zueinander gesetzt werden. Das Kernstück der Arbeit bildet die Analyse der bisherigen Rechtsprechung zu Vornamen. Dies geschieht nach Dimensionen bzw. Entwicklungslinien gegliedert und orientiert sich an ergangenen Grundsatzentscheidungen und weiteren beispielhaften Beschlüssen. Auf einer zusammenfassenden Darstellung aufbauend erfolgt eine Hypothesenprüfung und damit einhergehend die Beantwortung der Forschungsfragestellung. Anschließend soll anhand des bisherigen Verlaufs der Entscheidungen eine Prognose möglicher zukünftiger Entwicklungen abgeleitet werden. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung und einem wissenschaftlichen Ausblick.

2 Hauptteil

2.1 Forschungsfragestellung und Hypothesenbildung

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist es zu klären, inwieweit im Lauf der zurückliegenden Jahrzehnte eine Entwicklung der Rechtsprechung zu unkonventionellen Vornamen in Deutschland zu verzeichnen ist und welche Ausrichtung diese besitzt. Hierbei soll vereinfachend von einer Dichotomie liberal – restriktiv ausgegangen werden. Diese schlägt sich angenommener Weise nieder in einer Erweiterung der Möglichkeiten von Eltern zur Benennung ihres Kindes bzw. einer Einschränkung derselben.

Trotz vereinzelter Gegenbeispiele ist eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung hin zu einer größeren individuellen Freiheit zu beobachten, beispielsweise in den Bereichen Religiosität, Berufswahl oder Sexualität, um nur einige wenige zu nennen. Analog hierzu ist zu vermuten, dass auch die Rechtsprechung im Rahmen ihrer Orientierung an den jeweiligen Realitäten ihrer Zeit eine Liberalisierung erfahren hat und sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen hat. Dies führt zu folgender Forschungshypothese:

H₁: Die Praxis der Rechtsprechung hinsichtlich Vornamen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist liberaler als diejenige zu Beginn der Bundesrepublik.

Dementgegen soll folgende Kontrollhypothese angenommen werden:

H₀: Die Praxis der Rechtsprechung hinsichtlich Vornamen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weist keinen Unterschied auf oder ist restriktiver als diejenige zu Beginn der Bundesrepublik.

Da keine Auszählung von Entscheidungen im Sinne von abgelehnten oder bestätigten Vornamen erfolgt, wird die spätere Hypothesenprüfung anhand einer Zusammenschau der unterschiedlichen inhaltlichen Dimensionen der betrachteten Entscheidungen und dem dabei geschaffenen Grad an Freiheit zur Namensgebung vorgenommen werden.

2.2 Theoretische Grundlagen

2.2.1 Einführung zu Namen

2.2.1.1 Motive zur Vornamenswahl

Zwar ist davon auszugehen, dass Menschen seit jeher in irgendeiner Weise benannt worden sind⁵, jedoch sind die Motive, nach denen dies geschieht, erst ab einem gewissen Grad der Überlieferung gebräuchlicher Vornamen nachvollziehbar. Die ältesten Erkenntnisse aus dem deutschsprachigen Raum hierzu stammen aus der germanischen Kultur. So waren die Namen vor dem Mittelalter häufig zweigliedrig und bildeten in ihrer Bedeutung zugeschriebene Eigenschaften der Person ab, beispielsweise bei Dietrich (Volk + reich) oder Adelheid (vornehm + Gestalt), sodass im Umkehrschluss die Bedeutung des Namens das wesentliche Auswahlmotiv darstellte.⁶ Im Mittelalter traten aufgrund der verbreiteten Christianisierung religiöse Motive bei der Namenswahl hinzu, wobei häufig biblische Namen oder Heiligenbezeichnungen wie Theresa oder Daniel vergeben wurden.⁷ Mit dem aufkommenden Humanismus erfolgte eine verstärkte Rückbesinnung auf die Antike und somit auf lateinische und griechische Namen wie etwa Maximilian oder Julia, wogegen im Pietismus des Barock derartige Namen, erneut aus religiösen Motiven, eingedeutscht wurden und so beispielsweise Theophil zu Gottlieb wurde.⁸ Seit dem 16. Jahrhundert wurden Kinder häufig nach ihren Taufpat*innen⁹ benannt, sodass sich die Vergabe mehrerer Vornamen etablierte. Hierbei ist interessant, dass viele weibliche Ableitungen von Namen sich aus dem Motiv heraus entwickelten, einem Mädchen den Namen ihres Taufpaten geben zu können, wie dies bei Petra oder Wilhelmine der Fall ist.¹⁰ Für das 19. und 20. Jahrhundert ist zusammenfassend zu konstatieren, dass einerseits neben den genannten Motiven eine Beeinflussung der Vornamensgebung durch zahlreiche neue kulturelle und sprachliche Einflüsse zu verzeichnen ist und andererseits auch größere politische Ereignisse Auslöser für Trends sein können.¹¹

In einer Studie von 2013 wurden knapp 1000 Eltern nach ihren Benennungsmotiven gefragt. Hierbei zeigt sich, dass vorwiegend ästhetische Aspekte eine Rolle spielen, allen voran ein schöner Klang, auch im Zusammenspiel mit dem Nachnamen.¹² Ebenso bedeutsam ist der Gedanke, dass der Name keinen Anlass zu Nachteilen gibt und

⁵ Vgl. Allensbach/Rüdebusch 2014: 324.

⁶ Vgl. ebd.: 325.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Sofern nicht anderweitig zu umschreiben, werden Nomina Agentis im Text in neutraler Form mit * geschrieben, um einem modernen Menschen- und Geschlechterbild Rechnung zu tragen.

¹⁰ Vgl. Allensbach/Rüdebusch 2014: 325.

¹¹ Vgl. ebd.: 325 f.

¹² Vgl. ebd.: 326.

auch im späteren Leben zur Person passt.¹³ Auch ist es für etwa die Hälfte der Befragten wichtig, dass es sich bei dem vergebenen Namen nicht um einen Modenamen handelt,¹⁴ folglich ist ein Bedürfnis nach Abgrenzung und Individualität zu erkennen. Die häufigste Inspirationsquelle für die Benennung eines Kindes sind Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis, insbesondere die eigenen Eltern und Großeltern, wogegen Prominente und historische Persönlichkeiten deutlich seltener genannt werden.¹⁵

2.2.1.2 Funktion von Namen

Hinsichtlich der Namensfunktionen soll eine Beschränkung auf diejenigen Namensbestandteile erfolgen, die die deutsche Rechtsordnung vorsieht. Diese sind gemäß § 21 I Nr. 1 PStG Vorname und Nachname („Geburtsname“). Weitere Arten oder Bestandteile von Namen wie Zwischennamen, Übernamen, Kosenamen sowie Titel oder Generationshinweise¹⁶ sollen in dieser Betrachtung außer Acht bleiben.

Je nach Perspektive kommen dem Vornamen unterschiedliche Bedeutungen zu. Zunächst ist zu unterscheiden in eine persönliche und öffentliche Dimension. Die persönliche Dimension ergibt sich einerseits aus den Wünschen der Eltern, die mit der Namensgebung verbunden wird, worauf bereits im vorigen Kapitel eingegangen wurde. Andererseits dient der Name einer Person ihr als Zeichen ihrer Individualität,¹⁷ hierbei wird in der Literatur häufig von der *Identitäts-* oder *Individualisierungsfunktion* gesprochen, welche Ausdruck des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung ist.

Die öffentliche Funktion äußert sich vor allem in der kennzeichnenden Eigenschaft des Namens.¹⁸ Hierbei können Vor- und Nachname nicht getrennt voneinander gedacht werden. Da es selbst in einem regional begrenzten Gebiet nahezu ausgeschlossen ist, dass ein Vorname bzw. ein Nachname nur einmal zur selben Zeit vergeben ist, eignet sich einer allein nur sehr begrenzt zur Identifikation. Vielmehr ist dies erst in der Kombination beider Attribute annähernd möglich. Der Nachname verweist auf die familiäre Zugehörigkeit, der Vorname hingegen unterscheidet einzelne Familienmitglieder. Daher kommt ihnen im Zusammenspiel eine identifizierende und unterscheidende Funktion zu.¹⁹ Diese wird häufig als *Identifikations-* oder *Ordnungsfunktion* bezeichnet und entspricht dem öffentlichen Rechtsgut des staatlichen Ordnungsinteresses, welches gewohnheitsrechtlich hergeleitet wird. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass

¹³ Vgl. Allensbach/Rüdebusch 2014: 326.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd.: 327.

¹⁶ Vgl. Diederichsen 1993: 347.

¹⁷ Vgl. Ders. 1989: 339.

¹⁸ Vgl. Walz 1998: 23.

¹⁹ Vgl. Diederichsen 1989: 339.

insbesondere der Aspekt, eine familiäre Zugehörigkeit abzubilden, nur noch in geringem Maß greift²⁰, da aufgrund der erweiterten Möglichkeiten zur Wahl eines Ehennamens der offensichtliche Zusammenhang zwischen Nachnamen und Verwandtschaft nur noch lose besteht. Anders ausgedrückt wird der Binnenkonflikt im Rechtsgut des staatlichen Ordnungsinteresses zwischen der Offenlegungsfunktion des Namens und dem Prinzip der Namenskontinuität zugunsten von Ersterer gelöst.²¹

Eine Doppelstellung nimmt die *Geschlechtsoffenkundigkeit* zwischen einem individuellen und einem öffentlichen Rechtsgut ein, da sie sowohl der freien Persönlichkeitsentfaltung im Sinne der Identifikation mit dem eigenen Geschlecht als auch dem staatlichen Ordnungsinteresse dient. Zwar ist die Funktion der Geschlechtsoffenbarung als Benennungsprinzip nach heutigem Stand der Rechtsprechung weitestgehend in den Hintergrund getreten, da sie jedoch eine bedeutsame Entwicklungslinie darstellt, soll sie an dieser Stelle dennoch kurz umrissen werden. Die funktionale Beziehung von Name und Geschlecht ergibt sich daraus, dass ein Vorname neben seinen o. g. Funktionen auch weitere Informationen über die namenstragende Person enthält, darunter auch das Geschlecht²². Insbesondere werden bei traditionellen Vornamen bestimmte Endungen mit dem Attribut männlich oder weiblich assoziiert. Bedeutung erlangte die Erkennbarkeit vor dem Hintergrund, dass vor Einführung des PStG zahlreiche Personenstandsurkunden das Geschlecht als Merkmal nicht explizit auswiesen²³, jedoch lange Zeit die Rechtsauffassung bestand, dass die „Sozialordnung in allen Teilbereichen auf eine sich nach Geschlechtern unterscheidende Rollenzuweisung gründet“²⁴ und somit eine Erkennbarkeit aus dem Namen heraus sowohl gegeben als auch geboten sei. Allerdings lässt sich heute eine weitestgehend eindeutige Zuordnung von Endung und Geschlecht durch zunehmende Verbreitung von Vornamen mit ausländischer Herkunft, deren jeweiliger Geschlechtsbezug einem Großteil der Bevölkerung unbekannt ist, nicht mehr halten.²⁵

2.2.2 Rufname

Der so genannte Rufname stellt den „vorrangig zu verwendenden Vornamen“²⁶ dar und nimmt für die namenstragende Person eine zentrale Rolle ein, wenn sie privat, aber auch im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt, da die Verwendung aller, mitunter vieler, Vornamen im alltäglichen Leben wenig praktikabel ist. Hierbei muss der Rufname nicht

²⁰ Vgl. Schwab 2015: 362.

²¹ Vgl. Hepting 2002: 115.

²² Vgl. Diederichsen 1989: 367.

²³ Vgl. Grünberger 2007: 328.

²⁴ Dörner 1973: 238.

²⁵ Vgl. Diederichsen 2000: 114.

²⁶ Wuttke 2016: 170.

an erster Stelle stehen, wie zahlreiche Beispiele aus Kultur („Paul *Thomas* Mann“) oder Politik („Karl Ernst *Thomas de Maizière*“²⁷) zeigen. Dies wurde auch bereits in einer BGH-Entscheidung von 1959 berücksichtigt. Darin wird ausdrücklich betont, dass zum einen dem Rufnamen „rechtlich keine Sonderbehandlung vor den anderen Vornamen“²⁸ zustehe und dieser zum anderen auch einer der nachgestellten Namen sein könne. Ferner wird festgehalten, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehe, den Rufnamen im Lauf des Lebens zu ändern und dass mangels einer gesetzlichen Regelung zunächst auch niemand daran gehindert werden könne.²⁹ Zwar wurde die Hervorhebung des Rufnamens in der Dienstanweisung für Standesbeamte von 1958 noch vorgeschrieben, was jedoch mit der BGH-Entscheidung mangels Ermächtigungsgrundlage für unverbindlich erklärt wurde.³⁰ Ungeachtet dessen wurde diese Praxis in Westdeutschland uneinheitlich fortgeführt und war in der Deutschen Demokratischen Republik sogar geltendes Recht.³¹ Jedoch besteht der Rufname nach derzeitiger Rechtslage trotz wiederholter Überlegungen zu einer umfassenden Wiedereinführung³² nicht als gesetzlich geregeltes Rechtsinstitut.

Die zentrale Erkenntnis aus der Rechtsprechung zu Rufnamen ist, dass alle Vornamen einer Person rechtlich gesehen grundsätzlich gleichrangig und damit gleich bedeutsam sind. Insofern sind sie bezüglich ihrer Namensfähigkeit sowohl im Zusammenspiel als auch einzeln zu beurteilen, ohne dass sich daraus eine unterschiedliche Gewichtung ergibt. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der Darstellung der Entwicklungslinien zur Geschlechtsoffenkundigkeit und der Vornamensfähigkeit von Nachnamen in Kap. 2.5.1 und 2.5.2 zum Tragen kommen.

2.2.3 Intersexualität und Personenstandsrecht

Intersexualität bzw. auch Nicht-Binarität ist keine Erfindung moderner Gender-Theorie, sondern vermutlich seit Beginn der Menschheitsgeschichte eine biologische Tatsache. Jedenfalls erkannte dies bereits das preußische Landrecht von 1794 an, bevor dieses Merkmal im rechtlichen Sinne im noch jungen Kaiserreich 1875 wieder verschwand.³³ Das PStG in den Fassungen von seiner Einführung 2009 bis zum 31.10.2013 sah keine Regelung für intersexuelle Personen vor. Erst die ab 01.11.2013 gültige Fassung wurde um § 22 III erweitert, der eine Alternative bei fehlender geschlechtlicher Eindeutigkeit in der Weise vorsah, dass die entsprechende Eintragung freizulassen war. Mit

²⁷ Beide Wuttke 2016a: 170 f.

²⁸ BGH 15.04.1959, juris: Rn. 17.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. Diederichsen 2000: 116.

³¹ Vgl. Wuttke 2016a: 171; Wuttke 2016b: 301.

³² Vgl. Diederichsen 2000: 117; Wuttke 2016a: 174.

³³ Vgl. BVerfG 10.10.2017, juris: Rn. 3.

der BVerfG-Entscheidung vom 10.10.2017 wurde diese Praxis für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber zur zeitnahen Abänderung verpflichtet³⁴. Das Gericht folgte hierbei der Auffassung, dass auch ein uneindeutiges Geschlecht eine Form des Geschlechts sei und eine Freilassung dieses Merkmals intersexuelle Personen zwingen einen Personenstand hinzunehmen, der ihrer geschlechtlichen Identität widerspricht.³⁵ Ferner wurde in der Begründung darauf eingegangen, dass die Kategorie Geschlecht weiterhin vom Gesetzgeber vorgesehen sei und sie somit nicht nur für die selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch über das Personenstandsrecht materiell-rechtlich von Bedeutung sei.³⁶ Nicht zuletzt sei die bisherige Verwaltungspraxis eine Form der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und verstoße daher gegen das besondere Diskriminierungsverbot nach Art. 3 III GG.³⁷

Somit ist die so genannte Dritte Option hinsichtlich des Geschlechts in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung angekommen und spätestens mit der aktuellen Fassung des PStG vom 18.12.2018 auch personenstandsrechtliche Realität. Konkret sieht § 22 III PStG vor, dass im Falle keiner eindeutigen Zuordenbarkeit eines Kindes zu einem der binären Geschlechter „der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe ‚divers‘ in das Geburtenregister eingetragen werden“ kann. Die wesentliche Änderung im Vergleich mit § 22 III PStG a. F. ist die zusätzliche Eintragungsmöglichkeit der Kategorie *divers*, da diese im Wortlaut lediglich vorsah, dass „der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“ ist.

Zwar wird zurecht darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung *divers* innerhalb der Intersex-Community durchaus umstritten ist³⁸, was zweifelsohne ebenso auf die von der klagenden Person vorgeschlagene Bezeichnung *inter* zutreffen dürfte, jedoch stellt die erstmalige rechtliche Fixierung eines so genannten positiven Geschlechtseintrags bereits einen Wert an sich dar. Die Eintragung im Geburtenregister stellt nach Ansicht der klagenden Person sicher, dass ihr Geschlecht „nicht einfach durch eine Leerstelle übergangen werden“³⁹ könne. Anders ausgedrückt besteht der qualitative Unterschied der PStG-Fassungen in der sprachlichen Sichtbarmachung. Das PStG a. F. bricht das Geschlechtermodell dahingehend auf, dass es nicht-binäre Personen erstmals als solche einbezieht. Jedoch werden diese aufgrund der offenen Eintragung gewissermaßen in den Rang einer Nicht-Geschlechtlichkeit versetzt. Erst die Einführung einer konkreten Bezeichnung im aktuellen PStG führt zu ei-

³⁴ Vgl. BVerfG 10.10.2017, juris: Rn. 1.

³⁵ Vgl. ebd.: Rn. 42.

³⁶ Vgl. ebd.: Rn. 47.

³⁷ Vgl. ebd.: Rn. 56.

³⁸ Vgl. Sieberichs 2019: 329.

³⁹ Antrag beim Standesamt Gehrden, online im Internet.

ner tatsächlichen begrifflichen Manifestation und damit zur vollen Anerkennung einer dritten geschlechtlichen Option, welche gleichberechtigt neben der männlichen bzw. weiblichen existiert, wobei jedoch weder begrifflich noch inhaltlich ein vermeintliches drittes Geschlecht⁴⁰ konstruiert wird. Die Frage, ob ein anderer Terminus als *divers* besser geeignet wäre bzw. ob eine breitere Auswahl oder die Möglichkeit einer selbstgewählten Bezeichnung⁴¹ bestehen sollte, ist vor diesem Hintergrund zunächst sekundär. In jedem Fall beseitigt eine positive Eintragung mögliche Unklarheiten, ob es keine Geschlechtsbestimmung gab bzw. diese aus Beweisgründen gescheitert ist oder schlichtweg die Eintragung aufgrund eines Behördenfehlers vergessen wurde.⁴²

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechtsordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur die Existenz intersexueller Personen als Faktum der Realität anerkannt hat, sondern auch die rechtliche Kategorie Geschlecht als Aspekt des Personenstandes um eine wie auch immer deklarierte dritte Ausprägung erweitert hat.

2.3 Rechtsgrundlagen zur Namensgebung

Das Vornamensrecht ist stark kasuistisch geprägt und enthält nur wenige einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen. Dies ist nicht weiter verwunderlich vor dem Hintergrund, dass eine potenziell unendliche Zahl an Namen bzw. Namenskombinationen existiert. Dies führt zwangsläufig zu neuen Vorschlägen von Eltern, die es in den in den vorhandenen Rechtsrahmen zu integrieren gilt.⁴³ Ein etwaiges Vornamensregister oder gar -gesetz im Sinne einer abschließenden Aufzählung hätte nicht nur völlig unpraktikable Ausmaße, sondern müsste praktisch fortwährend geändert werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre. Auch eine mögliche gesetzliche Regelung anhand von Rechtsgrundsätzen wäre lediglich eine zusammenfassende Fixierung von Kernpunkten der einschlägigen Rechtsprechung und müsste sich auf allgemeine und unbestimmte Aussagen wie beispielsweise die Bezugnahme auf das Kindeswohl beschränken, weshalb dem Standesamt bzw. den befassen Gerichten auch weiterhin keine einzelfallbezogene Überprüfung erspart bliebe und somit keine substanzielle Verbesserung zu erreichen wäre.⁴⁴ Es sei an dieser Stelle noch kurz darauf hingewiesen, dass eine *Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden* existierte, die einige Male aktualisiert wurde und schließlich 2010 durch eine Verwaltungsvorschrift zum PStG abgelöst wurde. Die Dienstanweisung enthielt zwar einige konkrete Vorgaben zur Namensgebung, insbesondere bezüglich der Geschlechtsoffenkundigkeit und

⁴⁰ Inwiefern der Terminus als begrifflich veraltet und inhaltlich problematisch anzusehen ist, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

⁴¹ Vgl. Theilen 2016: 300.

⁴² Vgl. Helms 2014: 304.

⁴³ Vgl. Walz 1998: 91.

⁴⁴ Vgl. ebd.: 90 f.

zur grundsätzlichen Vornamensfähigkeit, jedoch hatte sie als Verwaltungsinternum keinen Gesetzesrang und entfaltete daher keinerlei Außenwirkung.⁴⁵

2.3.1 Grundgesetz

Die maßgebliche Norm im Hinblick auf die Namensgebung ist hier zweifelsohne Art. 6 II mit dem Elternrecht als Rechtsgut. Dieses kann nicht losgelöst von der Menschenwürde aus Art. 1 I und der freien Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 I betrachtet werden, sodass eingangs eine kurze Betrachtung auch dieser beiden Normen lohnenswert erscheint.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 I GG ist als grundlegendes Rechtsgut und umklammerndes Prinzip des GG zentrale Richtschnur staatlichen Handelns und gewährt in dieser Funktion in ihrem Kern dem Menschen stets Vorrang gegenüber dem Staat.⁴⁶ Jedoch besteht dieses Grundprinzip nicht im luftleeren Raum, sondern ergibt sich in historischer Auslegung folgerichtig aus dem zivilisatorischen Rückfall in die Barbarei des Nationalsozialismus, die „eine Unzahl von Menschen verachtet und vernichtet hat“⁴⁷. Daher ist jede darauffolgende deutsche Verfassung nicht ohne den Schutz der Menschenwürde als zugrundeliegendes Prinzip denkbar. Die Garantie der Menschenwürde darf jedoch nicht nur als Zielbestimmung fungieren, wie dies grundsätzlich auch auf den Nationalsozialismus übertragbar wäre, sondern muss auch als besagtes Prinzip den Weg dahin bestimmen⁴⁸. Teleologisch betrachtet ergibt sich die Bedeutung der Menschenwürdegarantie dadurch, dass sie, insbesondere im Zusammenspiel mit Art. 2 I, „individuelle Freiheit nicht nur in einer zufallsbedingten Zerlegung in einzelne Freiheitsrechte“⁴⁹ begreift, sondern diese bereits aus der Menschenwürde selbst heraus erwächst.

Die freie Persönlichkeitsentfaltung als Rechtsgut aus Art. 2 I wird ebenso nicht erst in Verbindung mit einem Freiheitsschutzbereich der folgenden GG-Artikel wirkmächtig⁵⁰, sondern trägt der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, indem sie als Generalklausel bereits für sich allein lückenlosen Schutz des Freiheitsrechts gewährleistet. Sofern jedoch ein durch einen weiteren GG-Artikel geschütztes Recht berührt wird, tritt Art. 2 I hinter die spezielle Norm zurück oder wird lediglich ergänzend angewandt.⁵¹ In Bezug auf das elterliche Sorgerecht aus Art. 6 II S. 1 findet die allgemeine Handlungsfreiheit als Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung keine unmittelbare An-

⁴⁵ Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 211.

⁴⁶ Vgl. Starck 2018a: Rn. 1.

⁴⁷ Ebd.: Rn. 10.

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Ebd.: Rn. 30.

⁵⁰ Vgl. Starck 2018b: Rn. 18.

⁵¹ Vgl. ebd.: Rn. 50.

wendung, da insbesondere die Verpflichtung zur Personensorge eine eigenständige Grundrechtsschranke vorsieht, die über die Schrankentrias des Art. 2 I hinausgeht.⁵² Jedoch sei an dieser Stelle auf das besondere Persönlichkeitsrecht des Kindes verwiesen, welches elterlichen Schutzes und Hilfe bedarf, um dieses in zunehmendem Maße wahrnehmen zu können.⁵³

Art. 6 II unterliegt einer Zweiteilung. Satz 1 umfasst das Elternrecht als Rechtsgut in Form eines Abwehrrechts, Satz 2 hingegen zieht dessen Schranke im staatlichen Wächteramt. Das Verhältnis beider charakterisiert sich im Grundsatz dadurch, dass das Abwehrrecht Schutz vor sämtlichen Eingriffen umfasst, die nicht durch das Wächteramt gedeckt sind.⁵⁴ Aus der wörtlichen Auslegung der Begriffe Pflege und Erziehung allein kann noch kein Recht auf Benennung des Kindes durch die Eltern abgeleitet werden. Dieses ergibt sich vielmehr aus einer teleologischen Auslegung der Begrifflichkeiten. So kann davon ausgegangen werden, dass beide Wörter keine abschließende Aufzählung elterlicher Rechte und Pflichten darstellen, sondern stellvertretend für eine „umfassende und grundsätzlich unteilbare Gesamtverantwortung“⁵⁵ gegenüber dem Kind stehen, aus dieser sich eben auch Namensgebungsrechte und -pflichten ergeben. Der staatliche Wächter ist eng verknüpft mit dem Rechtsgut des Kindeswohls, welches Legitimationsgrundlage und zugleich Maßstab für staatliche Eingriffe darstellt.⁵⁶ Darin zeigt sich die besondere Struktur des Elternrechts, welches zwar im Wortsinne ein Recht der Eltern darstellt, jedoch „wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes“⁵⁷ ist. Es wird daher auch als treuhänderisches Recht bezeichnet.⁵⁸ Hierbei sei allerdings darauf hingewiesen, dass das Kindeswohl einen „negativen Standard“⁵⁹ für den Staat darstellt. Demnach fördert dieser das Kindeswohl nicht, sondern schließt damit unvereinbares Handeln aus. Es ist also nicht Aufgabe des staatlichen Wächteramts, bestmögliche Bedingungen herzustellen, sondern lediglich Umstände zu verhindern, die einen Minimalstandard zu unterlaufen drohen. Ein strengerer Maßstab und damit ein darüber hinausgehender staatlicher Eingriff wäre somit eine Verletzung des Elternrechts.⁶⁰

Zusammenfassend betrachtet beinhaltet das Grundgesetz grundlegende Rechte und gleichzeitig Schranken zum Führen bzw. Geben eines Namens. Aus der Menschenwürde in Art. 1 I erwächst das Recht, einen Namen zu tragen, und wird gleichsam die Aus-

⁵² Vgl. Starck 2018b: Rn. 70.

⁵³ Vgl. ebd.: Rn. 185.

⁵⁴ Vgl. Robbers 2018: Rn. 140.

⁵⁵ Ebd.: Rn. 143.

⁵⁶ Vgl. Coester 1983: 173.

⁵⁷ Robbers 2018: Rn. 150.

⁵⁸ BVerfG 03.11.2005, juris: Rn. 22.

⁵⁹ Coester 1991: 255.

⁶⁰ Vgl. Grünberger 2007: 322.

wahl des Namens insofern eingeschränkt, als dass die Würde des Menschen durch die Namenswahl nicht verletzt werden darf. Dies zeigt sich in der Verwirklichung des allgemeinen und des kindlichen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I durch das Tragen eines Namens. Auch hier ist die Namenswahl insofern beschränkt, als dass sie der Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung nicht entgegenstehen darf. Schließlich werden aus Art. 6 II S. 1 explizit die Eltern zur Namensgabe berechtigt und verpflichtet, wobei sie ihre Schranke im Kindeswohl finden.

2.3.2 Gewohnheitsrecht

Aus dem Fehlen konkreter Bestimmungen zur Benennung eines Neugeborenen wurden unter der Annahme, dass sich „soziale Verbindlichkeit zu rechtlicher zu steigern“⁶¹ vermag, in der Vergangenheit einige gewohnheitsrechtliche Grundsätze abgeleitet, die als grenzsetzende Rechtsgüter gegenüber dem Elternrecht angewandt werden können. Die wesentlichen Maximen des Gewohnheitsrechts sollen an dieser Stelle knapp dargestellt und diskutiert werden.

Zum einen finde die grundsätzliche Namensfreiheit ihre Grenze in der allgemeinen Sitte und Ordnung. Daraus ergebe sich, dass ungebräuchliche, zur Kennzeichnung einer Person ungeeignete oder willkürliche Vornamen unzulässig seien⁶², wobei insbesondere in letzterem Fall fraglich ist, inwiefern die elterliche Namenswahl als Willensentscheidung nicht zwangsläufig willkürlicher Natur ist. Denkbar wäre hier die Lesart, dass der BGH mit willkürlichen Namen jene meint, die nicht aus dem bekannten Namensschatz stammen, sondern von den Eltern frei erfunden wurden. In jedem Fall steht diese Maxime unkonventionellen Namen kritisch bis gänzlich ablehnend gegenüber.

Zum anderen werden der „Ausdruck echter Familientradition und altes Herkommen“⁶³, Letzteres im Sinne einer örtlichen Sitte, genannt. Diese beiden gewohnheitsrechtlichen Maximen beschränken im Gegensatz zu Sitte und Ordnung nicht die Namensgebung, sondern erweitern diese um einen Begründungszusammenhang, wobei die Stoßrichtung jeweils dieselbe ist, nur dass sich im Fall der Familientradition die inhaltlichen und räumlichen Grenzen auf familiäre Gepflogenheiten erstrecken, wogegen die örtliche Sitte auf regionales Brauchtum abstellt.⁶⁴

Des Weiteren wurde eine Schranke in einem öffentlichen Interesse gesehen, welches sich konkret in der Ordnungsfunktion des Namens niederschlägt. Gewohnheitsrecht liegt hierbei insofern vor, als dass mangels materiell-inhaltlicher Bestimmungen zur Na-

⁶¹ Gernhuber 1983: 267.

⁶² Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 211.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. Diederichsen 1989: 340.

mensgebung eine Regelungslücke besteht, die durch langjährige Praxis der Standesämter ausgefüllt wird. Dies war bereits Gegenstand vieler Gerichtsentscheidungen und wurde in neuerer Zeit als verfassungswidriger Eingriff ins Elternrecht angesehen.⁶⁵

Schließlich wird auf die Grenze verwiesen, die die Vornamenswahl in der Gefährdung des Kindeswohls findet⁶⁶. Lediglich diese Maxime hat sich als dauerhaft tragfähig erwiesen, da sie sowohl von der Rechtsprechung⁶⁷ als auch von Literatur⁶⁸ als alleinige Schranke anerkannt wird und sich daher als Richtschnur für die Ausübung des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 II S. 2 GG etabliert hat (siehe Kap. 2.3.1).

2.3.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Bereits zu Beginn des BGB wird in § 12 Bezug auf das Namensrecht genommen. Jedoch betrifft diese Vorschrift weniger die Frage der Namenserteilung als vielmehr das Führen eines Namens und der daraus resultierenden Schutzwürdigkeit. Ein nicht unwesentlicher Teil der Kommentarliteratur bezieht sich dabei nicht auf natürliche Personen, sondern auf die Namen von juristischen Personen, insbesondere Firmen, oder Marken. Hinsichtlich Vornamen wird angeführt, dass diese zwar unter den Schutzbereich des §12 BGB fallen, jedoch im Allgemeinen nur in Form des bürgerlichen Namens, also in Kombination mit dem Nachnamen.⁶⁹ Sollte allerdings ein Namensbestandteil, zumeist der Vorname, in Form eines Künstler*innamens zum alleinigen Namen einer Person, unter dem sie in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr auftritt, geworden sein, so genießt auch dieser für sich bereits Namensschutz.⁷⁰ Dies kann, unabhängig von einem selbst gewählten Künstler*innamen, auch dann der Fall sein, wenn der Vorname einer Person durch eine so genannte Individualisierung die Erinnerung an eine*n ganz bestimmte*n Träger*in weckt, entweder weil die Person eine überragende Bekanntheit erlangt hat oder aber der Vorname eine erhebliche Kennzeichnungskraft besitzt.⁷¹

Zumeist wird das Recht zur Benennung des Kindes als Teil der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB verstanden. Jedoch wird teilweise in systematischer Auslegung des BGB die Benennungskompetenz bereits in den §§ 1616 ff. BGB verortet. Dies wird damit begründet, dass an dieser Stelle das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind geregelt sei, wogegen die elterliche Sorge eine spezielle Form dieses Verhältnis-

⁶⁵ Vgl. Grünberger 2007: 323.

⁶⁶ Vgl. Diederichsen 1989: 340.

⁶⁷ Vgl. BVerfG 29.07.1968, juris: Rn. 59.

⁶⁸ Vgl. Gernhuber 1983: 267.

⁶⁹ Vgl. Roth 2018: Rn. 255.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. ebd.

ses darstelle.⁷² Zwar ist nach dem Wortlaut des § 1616 BGB vom „Ehenamen“ bzw. „Geburtsnamen“ die Rede und somit nur der Nachname gemeint, allerdings müsse die Regelung durch Analogieschluss auch auf den Vornamen erweitert werden.⁷³ Für diese Auslegung spricht auch die Auffassung, dass die Namensgebung über den alleinigen Bereich des Sorgerechts hinausgehe und somit ein Aspekt des allgemeinen Eltern-Kind-Verhältnisses sei.⁷⁴ Auch die einschlägige Kommentarliteratur (Staudinger, Palandt) nimmt sowohl für § 1616 als auch § 1626 BGB Bezug auf die Vornamensgebung und führt insbesondere zu unkonventionellen Namen die wesentlichen Grundsätze der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte an, sodass beide Vorschriften als Ausfluss und einfachgesetzliche Konkretisierungen des Rechtsgutes des Elternrechts aus Art. 6 II S. 1 GG angesehen werden können.

Da die Eltern das Sorgerecht nicht in jeder denkbaren Konstellation immer gemeinsam bzw. vollumfänglich ausüben, bedarf es einer genaueren Verortung des Benennungsrechts. Es wird als Teil der Personensorge gesehen, sodass alle Personen, die diese innehaben, auch grundsätzlich berechtigt sind, an der Namensbestimmung teilzuhaben.⁷⁵ Diese erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit und wird als verbindlich angesehen hinsichtlich des bzw. der Namen als solche, deren Anzahl und der Schreibung, hingegen nicht für die Reihenfolge.⁷⁶ Die Namensgebung für ein Kind als Teilaspekt der Personensorge ergibt sich nicht aus dem reinen Gesetzeswortlaut des §1626 I S. 2 BGB, da dieser keine abschließende Aufzählung vorsieht, was der einfachen Tatsache Rechnung trägt, dass sich die Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen im Laufe seiner Entwicklung fortwährend ändern, was eine ebensolche Fluktuation der elterlichen Aufgaben nach sich zieht, sodass die Bestimmung des Vornamens und dessen Schreibung als eine der ersten dieser Aufgaben herauszudeuten ist.⁷⁷

Abschließend soll noch in knapper Form auf § 1666 BGB eingegangen werden. Dieser nennt zwar in Absatz 1 im Gegensatz zu den vorgenannten Vorschriften das Kindeswohl als „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen“ explizit, spielt jedoch unter namensrechtlichen Gesichtspunkten nur eine untergeordnete Rolle. Grundsätzlich spricht vieles dafür, dass ein unzulässiger Vorname, etwa wenn er Anlass für Hänseleien ist, geeignet ist, das Kindeswohl im Sinne des geistigen oder seelischen Wohls zu gefährden, jedoch sieht § 1666 BGB als Folge das Tätigwer-

⁷² Vgl. Diederichsen 2000: 101.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. ebd.: 102.

⁷⁵ Vgl. Hilbig-Lugani 2015: Rn. 22.

⁷⁶ Vgl. ebd.: Rn. 28.

⁷⁷ Vgl. Peschel-Gutzeit 2015: Rn. 57 f.

den des Familiengerichts vor, wogegen in diesem Fall stattdessen die Zurückweisung durch die*den Standesbeamt*in erfolgt.⁷⁸

2.3.4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Gesellschaft, insbesondere durch die Tatsache, dass in Deutschland zahlreiche Menschen einer anderen Staatsangehörigkeit leben und natürlich auch Kinder bekommen, werden für die Bestimmung des Vornamens auch Regelungen zum internationalen Privatrecht bedeutsam, wie sie im EGBGB geregelt sind. Hier sind vor allem die Artikel 6 und 10 relevant.

Artikel 6 EGBGB enthält als sogenannte Vorbehaltsklausel die Maßgabe, dass Rechtsnormen eines anderen Staates in Deutschland nicht angewandt werden dürfen, wenn daraus eine Situation entsteht, die den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widerspricht. Dies trifft nach Satz 2 insbesondere auf die Grundrechte des GG zu. Dieser als *ordre public* bezeichnete Vorbehalt ist „Bestandteil des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts aller Staaten“⁷⁹ und kommt bei den zu untersuchenden Entscheidungen in dieser Arbeit vor allem bei der Abwägung zwischen der Anwendung des deutschen und des kollidierenden ausländischen Namensrechts durch Gerichte zum Tragen. Die Frage, ob beim *ordre public* die Durchsetzung inländischen Rechts (positive Funktion) oder die Abwehr ausländischen Rechts (negative Funktion) im Vordergrund steht, kann durchaus als „zwei Seiten derselben Medaille“⁸⁰ betrachtet werden und soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Der Vorbehalt impliziert jedoch nicht zwangsläufig die Anwendung einer inländischen Norm, wohl aber eines inländischen Rechtsgrundsatzes, sofern eine ausländische Norm infrage kommt.⁸¹ Auch bei Fehlen einer ausländischen Rechtsnorm im Sinne einer Regelungslücke greift der *ordre public*.⁸² Trotz seiner Formulierung als Generalklausel muss dieser aufgrund der unvorhersehbaren Konstellationen im internationalen Rechtsverkehr stets aufs neue einzelfallbezogen konkretisiert werden.⁸³ Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Tatbestand der offensichtlichen Unvereinbarkeit nicht bereits dadurch erfüllt ist, dass das Ergebnis der Rechtsanwendung rein dem Wortlaut nach inländischen Vorschriften zuwiderläuft oder von verbreiteten Wertvorstellungen abweicht, sondern der Widerspruch muss ein als untragbar anzusehendes Maß erreichen.⁸⁴

⁷⁸ Vgl. Grünberger 2007: 324.

⁷⁹ Vgl. Voltz 2013: Rn. 7.

⁸⁰ Vgl. ebd.: Rn. 14.

⁸¹ Vgl. ebd.: Rn. 10.

⁸² Vgl. ebd.: Rn. 18.

⁸³ Vgl. ebd.: Rn. 19.

⁸⁴ Vgl. ebd.: Rn. 153.

Wird ein Kind in Deutschland geboren, so erfolgt die Eintragung des Vornamens in der Regel in Deutschland. Eine Berührung mit dem *ordre public* kommt immer dann infrage, wenn das Kind eine ausländische Staatsbürgerschaft entweder allein oder neben der deutschen besitzt. In diesen Fällen findet Artikel 10 I EGBGB Anwendung. Hiernach ist im Grundsatz das Heimatrecht (im Sinne der Staatsangehörigkeit) der Person anzuwenden, was damit begründet wird, dass vorrangig der Herkunftsstaat ein Ordnungsinteresse am Namensrecht habe, da dieser für das Ausstellen zahlreicher Dokumente verantwortlich sei.⁸⁵ Zwar geht grundsätzlich in den Fällen, in denen eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten innehat, gemäß Art. 5 I EGBGB jene des Staats, in welchem der Lebensmittelpunkt ist, bzw. die deutsche vor, jedoch schließt Art. 10 III als *lex specialis* die Anwendung dessen aus, sodass eine Wahlfreiheit für die Eltern besteht.⁸⁶ Dies wiederum findet in Bezug auf die Vornamenswahl nur scheinbar Anwendung, da sich die Bestimmungen im Wortlaut auf den Nachnamen beziehen und im Gegensatz zu § 1616 BGB nicht durch Analogieschluss auf Vornamen übertragen werden⁸⁷, sodass bei doppelter Staatsangehörigkeit deutsches Recht anzuwenden ist.

Ist allein ausländisches Recht maßgeblich, ist die Benennung des Kindes dann unzulässig, wenn ein Vorname zwar nach dem jeweiligen ausländischen Namensrecht eintragungsfähig wäre, jedoch aus deutscher Sicht das Kindeswohl gefährden und somit einen *ordre-public*-Verstoß darstellen würde.⁸⁸ Sollte im umgekehrten Fall das ausländische Namensrecht hinsichtlich der materiell-inhaltlichen Grenzen zur Benennung enger gefasst sein als die hiesigen, bilden diese grundsätzlich den Beurteilungsspielraum, wobei jedoch die Schwierigkeit besteht, dass auch sie häufig kasuistisch entwickelt wurden und somit aus deutscher Perspektive schwer zu ermitteln sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass zwar trotz Anwendung deutschen Namensrechts ein Name in einem sozialen Umfeld vergeben worden sein kann, welches von den hiesigen Traditionen abweicht. In derartigen Fällen wurden entgegen des Art. 10 I häufig auch die Gebräuche des jeweiligen Herkunftslandes berücksichtigt, insbesondere wenn eine kulturelle Beziehung zu diesem Staat bestand.⁸⁹

2.3.5 Konkurrierende Rechtsgüter im Spannungsfeld

Aus den bisherigen Betrachtungen lassen sich in Bezug auf das Vornamensrecht im Wesentlichen acht Rechtsgüter herausarbeiten, die sich dahingehend unterscheiden lassen, dass sie vorwiegend individuellen oder öffentlichen Charakter haben. Die indivi-

⁸⁵ Vgl. Hausmann 2019: Rn. 106.

⁸⁶ Vgl. ebd.: Rn. 109.

⁸⁷ Vgl. ebd.: Rn. 464.

⁸⁸ Vgl. ebd.: Rn. 171.

⁸⁹ Vgl. ebd.: Rn. 470 f.

duell geprägten Rechtsgüter lassen sich weitestgehend unmittelbar aus den Grundrechten des Grundgesetzes ableiten und bestehen in der *Menschenwürdegarantie* aus Art. 1 I GG, der *freien Persönlichkeitsentfaltung* aus Art. 2 I GG und dem *Elternrecht* aus Art. 6 II S. 1 GG, ferner dem *Kindeswohl*, das mittelbar als Maßstab des staatlichen Wächteramts aus Art. 6 II S. 2 GG dient. Die öffentlichen Rechtsgüter hingegen sind gewohnheitsrechtlich entwickelt und bestehen in einem *staatlichen Ordnungsinteresse*, der *allgemeinen Sitte und Ordnung* sowie *Familientradition* und *örtlichen Sitten*. Spannungsfelder im Sinne einer Konkurrenz zwischen diesen Rechtsgütern bestehen sowohl zwischen den individuellen und öffentlichen als auch innerhalb dieser Kategorien, wobei an dieser Stelle versucht werden soll, die jeweiligen Beziehungen in grundlegender Form darzustellen.

Die individuellen Rechtsgüter dienen, vereinfacht gesagt, dem Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür und der Sicherstellung seiner Freiheiten. Die öffentlichen Rechtsgüter dienen vor dem Hintergrund, dass der Staat für die Menschen da ist und nicht umgekehrt, in einem abstrakten Sinne auch diesen Zielen, jedoch eher auf die Allgemeinheit bezogen. Für die Einzelperson stellen sie vorwiegend Einschränkungen ihrer Freiheiten dar und treten somit in Konkurrenz zu deren Individualrechtsgütern. Das staatliche Ordnungsinteresse beispielsweise begrenzt die Wahlfreiheit des Vornamens und damit das Elternrecht anhand bestimmter Kriterien (Geschlecht, Abgrenzung zum Nachnamen etc.). Im umgekehrten Fall muss bei einer Entscheidung zugunsten des Elternrechts das staatliche Ordnungsinteresse in der Weise zurücktreten, dass sich nicht mehr alle Informationen unmittelbar aus dem Namen herauslesen lassen und zum Ausgleich andere Formen der Repräsentation gefunden werden müssen, etwa über einen expliziten Geschlechtseintrag in Personenstandsurkunden.

Innerhalb der Individualrechtsgüter besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht zur Benennung des Kindes und dem kindlichen Persönlichkeitsrecht. Hierbei ist die Namenswahlfreiheit als Teil der elterlichen Sorge mittelbarer Ausfluss des Elternrechts. Dieses wiederum erwächst zwar aus deren allgemeiner Handlungsfreiheit als Aspekt ihrer Menschenwürde, jedoch kann die Namenswahl nicht im Kern auf die freie Persönlichkeitsentfaltung der Eltern gestützt werden, da diese nur auf sie und nicht auf einen weiteren Menschen bezogen ist. Daher schützt das Kindeswohl, beispielsweise wenn es um die Verhinderung von Belastungen durch lächerlich machende oder anstößige Vornamen geht, die freie Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung des Kindes und somit wiederum mittelbar dessen Menschenwürde. Kurzum steht das Elternrecht in Konkurrenz zum Persönlichkeitsrecht des Kindes und findet darin seine Schranke.

Da die Eltern das Benennungsrecht als Teil der elterlichen Sorge treuhänderisch für das Kind ausüben und sich dieses nicht selbst benennen kann, ist in diesem Zusammenhang eine umgekehrte Konstellation der Beschränkung der kindlichen Persönlichkeitsrechte nicht denkbar.

Unter den hier betroffenen öffentlichen Rechtsgütern kann zunächst festgestellt werden, dass das staatliche Ordnungsinteresse sich gewohnheitsrechtlich zum Teil aus dem allgemeinen Sitten- und Ordnungsempfinden speist, etwa wenn hergebrachte Vorstellungen über Geschlechter aus gewohnheitsrechtlicher Übung in ein öffentliches Interesse übergehen, als dass der Staat der Träger der sittlichen Ordnung ist und diese somit in staatliches Handeln überführt. Wenn also Menschen seit langer Zeit in einer geschlechtsbezogenen Ordnung leben, vielfach ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung dieser Ordnung haben und ihre Kinder entsprechend benennen, so ist dies als Ausdruck der allgemeinen Sitte und Ordnung zu verstehen, die ein entsprechendes staatliches Ordnungsinteresse nach sich zieht. Anders ausgedrückt hat der Staat deswegen ein Interesse das Geschlecht anhand des Namens erkennen zu können, weil die Menschen, die in ihm leben, ein Interesse daran haben. In Konkurrenz zu diesem staatlichen Ordnungsinteresse hingegen stehen die gewohnheitsrechtlichen Rechtsgüter der Familientradition und der örtlichen Sitten in der Weise, als dass sie einzelfallbezogen oder örtlich begrenzt Ausnahmen staatlicher Praxis schaffen. Beispielhaft hierfür stehen ostfriesische Mittelnamen, die zwar die deutsche Rechtsordnung im Allgemeinen nicht vorsieht, die jedoch aufgrund regionaler und familiärer Tradition vergeben werden. Auf diese Weise tritt das staatliche Ordnungsinteresse unter Beachtung dieser Sitten und Bräuche zurück und nimmt den Bruch der Einheitlichkeit hin, wobei sich hierdurch ebenfalls mittelbar, wenn auch nur für einen begrenzten Personenkreis, die Namenswahlfreiheit als individuelles Rechtsgut erweitert.

2.4 Verwaltungspraxis

In dem Moment, wenn Eltern auf dem Standesamt den Namen des neugeborenen Kindes eintragen lassen, ist die Benennung als solche bereits vollzogen. Während früher noch die Auffassung vertreten wurde, der Verwaltungsakt der Eintragung des Namens ins Geburtenregister nach § 21 I Nr. 3 PStG „schließt [...] den Akt der Namensgebung ab“⁹⁰, wird ihr heute lediglich deklaratorische Bedeutung gegenüber dem Staat und damit vorwiegend eine Beweisfunktion nach § 54 PStG beigemessen⁹¹. Die eigentliche rechtsgestaltende Wirkung geht von der elterlichen Einigung über den Vornamen aus, die einen nicht formalisierbaren Willensakt darstellt und die „unverzichtbare materiell-

⁹⁰ BayObLG 23.02.1962, StAZ 1962: 309.

⁹¹ Vgl. Gaaz/Bornhofen 2018: Rn. 23.

rechtliche Basis einer wirksamen Vornamenserteilung“ bildet.⁹² Anders ausgedrückt ist die Vergabe des Vornamens mit der Einigung bereits wirksam, jedoch erst mit der behördlichen Eintragung unabänderlich geworden.⁹³

Sollte aber die*der Standesbeamt*in, vor allem in Fällen unkonventioneller Vornamen, aus ihrer*seiner Fachlichkeit heraus die Auffassung vertreten, dass ein bestimmter Name unzulässig sei, etwa weil dieser das Kindeswohl gefährden könnte, hat sie*er gemäß § 49 I PStG das Recht, die Eintragung abzulehnen. Häufig stützen sich die Standesämter in ihrer Begründung auf das Internationale Handbuch der Vornamen, das vom Bund der deutschen Standesbeamten und der Gesellschaft für deutsche Sprache herausgegeben und fortwährend aktualisiert wird. Auch werden in strittigen Einzelfällen Gutachten von Letzterer oder der Namensberatungsstelle der Universität Leipzig eingeholt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass beide lediglich Arbeitshilfen darstellen, welche die nicht vertieft onomastisch ausgebildeten Standesbeamt*innen unterstützen, und mangels Gesetzeskraft jedoch keinerlei rechtsverbindliche Wirkung entfalten. Auch entsteht nach den persönlichen Erfahrungen im Bekanntenkreis des Verfassers der Eindruck, dass Standesämter bisweilen im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums durchaus uneinheitlich entscheiden und dabei über den Rahmen der aktuellen Rechtsprechung hinausgehen oder dahinter zurückfallen, wenn es um die Frage zulässiger Vornamen geht. Da dies jedoch ein möglicherweise eher subjektives Empfinden sein kann, soll dieser kurze Verweis an der Stelle genügen.

Den weiteren Fortgang des Verfahrens bestimmt das Interesse aller involvierten Parteien nach einer Klärung der Eintragungsfähigkeit. Akzeptieren die Eltern die Nichteintragung und entscheiden sich für einen anderen oder abgeänderten Vornamen, ist das Verfahren beendet und die Eintragung vollzogen. Falls sie jedoch an dem gewünschten Vornamen festhalten wollen, haben sie die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, das Standesamt zur Vornahme der Eintragung anzuweisen. Dies steht nach § 49 I PStG auch der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu. Umgekehrt kann in Zweifelsfällen auch das Standesamt selbst gemäß § 49 II PStG eine Klärung durch das Gericht herbeiführen. In jedem dieser Fälle geht die Prüfung der Zulässigkeit des Vornamens nach § 50 PStG auf das örtlich zuständige Amtsgericht über. Gegen die als Ergebnis gefällte Entscheidung können wiederum beide Seiten gemäß § 58 ff. FamFG Beschwerde einlegen, sodass grundsätzlich alle Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchlaufen werden können. In einigen Fällen wurde auch nach Ausschöpfung des Rechtswegs eine Verfassungsbeschwerde nach § 93 BVerfGG eingelegt. Zahlreiche der ergange-

⁹² Hilbig-Lugani 2015: Rn. 23.

⁹³ Vgl. ebd.: Rn. 27.

nen Entscheidungen hatten rechtsfortbildenden Charakter und sollen im nächsten Kapitel vorgestellt werden.

2.5 Darstellung und Analyse zentraler Entscheidungen

Aufgrund der Vielzahl bisher ergangener Entscheidungen zu unkonventionellen Vornamen ist eine abschließende Darstellung weder im Rahmen dieser Arbeit zu leisten noch zielführend. Vielmehr soll der Versuch unternommen werden, die Fülle der Rechtsprechung dergestalt zu strukturieren, dass Entscheidungen vergleichbarer Materien zu einer inhaltlichen Dimension zusammengefasst werden, wobei das Prinzip der Geschlechtsoffenkundigkeit als wichtigster inhaltlicher Grundsatz im Vornamensrecht⁹⁴ die intensivste Betrachtung erfahren wird. Anhand der Chronologie der Entscheidungen soll jeweils eine Entwicklungslinie herausgearbeitet werden. Es geht dabei ausdrücklich nicht darum, eine Zusammenstellung von Kuriositäten und Stilblüten, welche die Gerichte in den letzten Jahrzehnten beschäftigt haben, zu liefern. Dies sei, wie eingangs erwähnt, entsprechenden Medien überlassen. Stattdessen sollen im Wesentlichen Grundsatzentscheidungen analysiert und diese durch maßgebliche darauf aufbauende sowie beispielhafte Entscheidungen ergänzt werden. Während der Recherchephase hat sich gezeigt, dass die Rechtsprechung zum Vornamensrecht mitunter inkonsistent ist und insbesondere die unteren Instanzen teilweise einander widersprüchlich gegenüberstehen. Daher werden vorwiegend Bundes- und Oberlandesgerichte in den Fokus genommen, jedoch ergänzend untere Gerichte einbezogen, wenn diese über interessante Einzelfälle entschieden haben.

2.5.1 Geschlechtsoffenkundigkeit

Die Frage der Geschlechtsoffenkundigkeit betrifft die unmittelbare Zuschreibung einer geschlechtlichen Zugehörigkeit anhand des Vornamens einer Person (siehe Kap. 2.1.2.2) Die erste grundlegende Rechtsprechung hierzu erfolgte durch die *ten Doornkaat*-Entscheidung von 1959. Hierbei wurden einem Mädchen die Vornamen A. ten Doornkaat H.⁹⁵ erteilt, wobei ten Doornkaat nach ostfriesischem Brauch auf eine Vorfahrin verweist.⁹⁶ Die Entscheidung nimmt vor allem Bezug auf die Vornamensfähigkeit von Nachnamen (siehe Kap. 2.5.1), berührt jedoch an dieser Stelle auch die Frage der Geschlechtsoffenkundigkeit. Hierbei schloss sich der BGH der Argumentation des vorgegangenen Berufungsgerichts an, dass der Name ten Doornkaat für sich genommen das Geschlecht des Kindes nicht erkennen lasse, jedoch aus den weiteren Vorna-

⁹⁴ Vgl. Grünberger 2007: 317.

⁹⁵ Im Beschlusstext des Gerichts anonymisiert und nicht zu ermitteln.

⁹⁶ Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 211.

men dieses eindeutig hervorgehe.⁹⁷ Im Grunde bildet diese Entscheidung die Keimzelle des Jahrzehnte gültigen Rechtsgrundsatzes, dass ein geschlechtsneutraler Vorname dann zulässig ist, wenn mindestens ein weiterer eindeutiger Vorname existiert. In diesem Sinne ist ten Doornkaat als ursprünglicher Familien- und damit Nachname aus der Natur der Sache heraus nicht auf eine männliche oder weibliche Zuschreibung festgelegt und somit als neutral anzusehen, die weiteren Vornamen A. und H. hingegen als eindeutig weiblich, weshalb die Namensgebung vom Gericht bestätigt wurde. Somit wurde für eine begrenzte Einschränkung des staatlichen Ordnungsinteresses zugunsten der Rechtsgüter der Familientradition und der örtlichen Sitten entschieden

Noch im selben Jahr fällte der BGH die zweite grundlegende Entscheidung zur Geschlechtsoffenkundigkeit. In diesem Fall wollten die Eltern eines Jungen den Namen *Bernhard Markus Antoinette* erteilen, für den dritten Namen hilfsweise auch Antonia statt Antoinette. Hier schloss er sich der Argumentation des OLG nicht an. Zunächst wurde auf die ten-Doornkaat-Entscheidung Bezug genommen und auf die grundsätzliche Möglichkeit eines geschlechtseindeutigen weiteren Vornamens verwiesen⁹⁸, wie sie Bernhard und Markus in Bezug zu Antoinette in dieser Konstellation darstellen. Jedoch wurde in diesem Fall die Auffassung vertreten, dass im Gegensatz zu ten Doornkaat mit Antoinette ein Name vergeben wurde, der nicht nur geschlechtsneutral, sondern „im allgemeinen Bewußtsein als Vorname [...] des weiblichen Geschlechts lebendig“ sei und somit der „natürlichen Ordnung der Geschlechter“⁹⁹ zuwiderlaufe. Neben weiteren Funktionen wurde insbesondere die Aufgabe des Vornamens betont, das Geschlecht der namenstragenden Person kenntlich zu machen, was mit dem damaligen Personenstandsrecht, welches explizite Geschlechtseintragungen überwiegend nicht vorsah, begründet wurde.¹⁰⁰ Dementsprechend führe die Möglichkeit, dass Kinder auch gegengeschlechtliche Vornamen erhalten können, zu „untragbarer Unklarheit und Verwirrung“¹⁰¹. Der BGH stellte ferner fest, dass die religiös begründete Praxis, Jungen den Beinamen Maria zu geben, zum einen unter Berücksichtigung der Tradition schutzwürdig sei und zum anderen als Ausnahmefall den Grundsatz der Kongruenz von Geschlecht und Vorname nicht durchbreche, nicht zuletzt da in diesen eher seltenen Fällen mögliche Verwirrungen auf ein Mindestmaß beschränkt seien.¹⁰² Auch das Argument, dass es genüge, wenn der Rufname ein männlicher sei um Geschlechtseindeutigkeit zu erreichen, dringe nicht durch¹⁰³, da dieser keine Sonderstellung unter den

⁹⁷ Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 212.

⁹⁸ Vgl. ebd.: Rn. 13.

⁹⁹ Beide ebd.: Rn. 14.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.: Rn. 15.

¹⁰¹ ebd.: Rn. 16.

¹⁰² Vgl. ebd.: Rn. 14 f.

¹⁰³ Vgl. ebd.: Rn. 17 f.

Vornamen einnehme (siehe Kap. 2.2.2). Ferner wurden Überlegungen, inwiefern ein Zahlenverhältnis zwischen geschlechtskongruenten und gegengeschlechtlichen Namen bedeutsam sein könnte, zurückgewiesen.¹⁰⁴ Somit stellte der BGH klar, dass nicht eine Mehrzahl aus männlichen Vornamen den weiblichen Vornamen gewissermaßen überstimmen und somit eine Art männliches Gesamtbild schaffen kann. Schließlich wurde argumentiert, dass es eines konkreten Anlasses, dass der Name missbräuchlich, also im Sinne der Vorspielung des falschen Geschlechts, genutzt wird, nicht bedürfe und dass allein die grundsätzliche Möglichkeit hierzu maßgeblich sei.¹⁰⁵ In Bezug auf betroffene grundrechtliche Rechtsgüter konstatierte der BGH, dass zum einen das Persönlichkeitsrecht der Eltern keine gegengeschlechtliche Benennung ihres Kindes rechtfertigt und sich somit nur auf sie selbst, nicht jedoch auf das des Kindes erstrecke.¹⁰⁶ Zum anderen müsse das Elternrecht hinter das Kindeswohl sowie die allgemeine Sitte und Ordnung zurücktreten.¹⁰⁷ Zusammenfassend zeigt sich, dass der BGH vorwiegend mit den Rechtsgütern der allgemeinen Sitte und dem staatlichen Ordnungsinteresse argumentierte, jedoch bereits den Kindeswohlgedanken einfließen ließ.

Die dritte Grundsatzentscheidung bezüglich der Geschlechtsoffenbarung fiel 1979. Ein Junge sollte den Namen *Aranya Marko* erhalten. Der BGH entschied nicht abschließend, da der Geschlechtsbezug des Namens Aranya, der nach Aussage der Mutter ein indischer Männername sei¹⁰⁸, zu diesem Zeitpunkt noch in Klärung war. Jedoch stellte er in den möglichen Folgeszenarien einige Grundsätze zur Beurteilung ausländischer Vornamen auf. Die zentrale Feststellung hierbei war, dass die in beiden obigen BGH-Entscheidungen entwickelten Grundsätze (mindestens ein eindeutiger Vorname, Unzulässigkeit gegengeschlechtlicher Namensgebung) auch auf ausländische Namen anzuwenden seien, da kein sachlicher Unterschied zwischen in- und ausländischen Namen bestehe und das OLG Köln drei Jahre zuvor in einem ähnlichen Fall ebenso entschieden hatte.¹⁰⁹ Argumentiert wurde wieder gewohnheitsrechtlich mit allgemeiner Sitte und Ordnung, der natürlichen Geschlechterordnung sowie dem staatlichen Ordnungsinteresse.¹¹⁰ Sofern Aranya in Indien als männlicher Vorname angesehen werde, bestünden gegen die Eintragung keine Bedenken, anders hingegen, wenn er ein weiblicher Vorname sei.¹¹¹ Für den Fall, dass der Geschlechtsbezug nicht zu ermitteln sei, entschied das Gericht zugunsten der Zulässigkeit des Namens¹¹², sah also die Beweislast klar auf

¹⁰⁴ Vgl. BGH 15.04.1959, juris: Rn. 18.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ Vgl. ebd.: Rn. 20.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.: Rn. 22.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.: Rn. 1.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.: Rn. 2, 6.

¹¹⁰ Vgl. ebd.: Rn. 5.

¹¹¹ Vgl. ebd.: Rn. 7, 9.

¹¹² Vgl. ebd.: Rn. 9.

Seiten des Staates. Interessant ist ferner, dass der BGH zwar darauf hinwies, dass auf -a endende Namen in der Regel weiblich sind, dies jedoch bei einem festgestellten männlichen Geschlechtsbezug unerheblich sei.¹¹³ Somit wurde dem Geschlechtsempfinden der Herkunftskultur (evtl. männlich) erstmals Vorzug vor dem deutschen (weiblich) gegeben. Durch diesen ersten Riss in der Bastion der Geschlechtsoffenkundigkeit wird deutlich, dass dieses Prinzip bei Auslandsbezug nur noch eingeschränkt funktioniert.¹¹⁴ Da die Rechtsprechungsgrundsätze wie erwähnt nur auf einen ausländischen Namen übertragen wurden, ergab sich keine neue Verschiebung im Spannungsfeld der Rechtsgüter: Elterliche Individualinteressen treten hinter Gewohnheitsrecht zurück, wobei der BGH erneut betonte, dass auch die Grundrechte aus Art. 2 I und 6 II keine Legitimation für eine gegengeschlechtliche Vornamenserteilung darstellen.¹¹⁵ Abschließend sei erwähnt, dass der Name Aranya in einer Folgeentscheidung für unzulässig erklärt wurde, da sich herausstellte, dass er in Indien kein gebräuchlicher Vorname, sondern eine Sachbezeichnung sei und zudem durch die Endung weiblich klinge, worauf jedoch in Kap. 2.5.4 noch näher eingegangen werden wird.

Als Zwischenfazit unter diese drei lange Zeit als grundlegend angesehen Entscheidungen kann festgehalten werden, dass die Rechtsprechung beherrscht wurde von gewohnheitsrechtlichen Erwägungen, allen voran einem hergebrachten Sittlichkeitsempfinden, wogegen das Kindeswohl nur eine marginale Rolle einnahm.¹¹⁶

Ein erstes, wenn auch umso deutlicheres, aber letztlich erfolgloses Aufbegehren gegen die Grundsätze des BGH erfolgte ab 1981 für den Namen *Heike* durch das AG Tübingen, welches eine radikal liberale Haltung in Bezug auf die Geschlechtsoffenkundigkeit einnahm. Ausgangspunkt war die Nichteintragung des alleinigen Namens für ein Mädchen, da der Geschlechtsbezug regional unterschiedlich sei, worauf das AG jedoch nicht einging und stattdessen nicht weniger als die vollständige Abschaffung des Prinzips vertrat. In seiner Argumentation für die Namenswahlfreiheit stützte sich das Amtsgericht vollständig auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG, welche durch die verweigerte Eintragung als belastender Verwaltungsakt verletzt werde.¹¹⁷ Diese Freiheit würde nur durch die klassische Schrankentrias aus verfassungsmäßiger Ordnung, Sittengesetz und den Rechten anderer begrenzt, wobei Erstere kein ausdrückliches Verbot gegengeschlechtlicher Vornamen vorsehe.¹¹⁸ Ferner würde, wer dies tue, „gegen eine Tradition handeln, stellt aber in keiner Weise die sittliche Gemeinschafts-

¹¹³ Vgl. BGH 17.01.1979, juris: Rn. 9.

¹¹⁴ Vgl. Grünberger 2007: 333.

¹¹⁵ Vgl. BGH 17.01.1979, juris: Rn. 5.

¹¹⁶ Vgl. Gernhuber 1983: 266.

¹¹⁷ Vgl. AG Tübingen 26.02.1981, StAZ 1981: 242.

¹¹⁸ Vgl. ebd.: 243.

ordnung der Bürger der Bundesrepublik Deutschland in Frage“¹¹⁹. Auch die Rechte anderer, konkret des Kindes, sah das AG nicht verletzt und äußerte die kühne These, dass die Benennung entgegen einer lediglich in der Vergangenheit spezifischen Geschlechtszuordnung diese Grenze bei Weitem nicht erreiche.¹²⁰ Darüber hinaus werden die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze des BGH einer grundsätzlichen Kritik unterzogen, indem diese als zu unbestimmt, unbegründet oder inhaltlich fragwürdig angesehen werden. Insbesondere wurde dem Grundsatz des staatlichen Ordnungsinteresses widersprochen, wenn es sich lediglich aus den Regelungslücken des PStG ergebe, weil darin eine Auslegung des GG anhand eines einfachen Gesetzes erfolge anstatt in korrekter Weise in umgekehrter Richtung.¹²¹ Schließlich verweist das AG als Argument gegen die Geschlechtsoffenkundigkeit auf die Praxis anderer Staaten, eine unbeschränkte Namenswahlfreiheit zu gewähren.¹²²

Auch das LG Tübingen sah den Namen als allein eintragungsfähig an, setzte sich jedoch im Gegensatz zur Vorinstanz mit dessen Geschlechtsbezug auseinander. Zwar werde der Name im niederdeutschen Raum auch als Jungename verwandt und sei folglich geschlechtsneutral, jedoch anders als das (norddeutsche) OLG Oldenburg erachtete das LG Tübingen ihn für allein eintragungsfähig mit Verweis auf den süddeutschen Sprachraum, in welchem das Mädchen aufwachsen solle.¹²³ Diese Argumentation lehnte wiederum das OLG Stuttgart als rechtsfehlerhaft ab und verwies darauf, dass das gesamte Bundesgebiet als Geltungsbereich des PStG maßgeblich für die Beurteilung sei, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit das Kind seinen Wohnort frei wählen könne.¹²⁴ Interessant ist hierbei die Abwägung zwischen der Namenswahlfreiheit im Allgemeinen und der im friesischen Sprachraum. Im Grunde wichtete das OLG die Eltern im „engeren friesischen Sprachraum“¹²⁵ gleich schwer wie jene im restlichen Bundesgebiet, stellte also eine deutliche Minderheit mit der Mehrheit gleich, um das Prinzip der Geschlechtsoffenkundigkeit weiter rechtfertigen zu können. Der Behauptung der Eltern, dass sich auf diese Weise die Mehrheit nach der Minderheit richten müsse, wurde damit begegnet, dass bei der Annahme, dass aufgrund einer deutlichen quantitativen Schiefverteilung hin zu einer weiblichen Verwendung des Namens Heike als ausschließlich weiblich anzusehen sei, es unter Beibehaltung der Rechtsgrundsätze des BGH den ostfriesischen Eltern nicht

¹¹⁹ AG Tübingen 26.02.1981, StAZ 1981: 242.

¹²⁰ Vgl. ebd.

¹²¹ Vgl. ebd.

¹²² Vgl. ebd.

¹²³ Vgl. OLG Stuttgart 06.05.1982, juris: Rn. 5, 6.

¹²⁴ Vgl. ebd.: Rn. 9, 10.

¹²⁵ Ebd.: Rn. 11.

mehr möglich sei, einen Jungen Heike zu nennen.¹²⁶ Zwar wäre in dieser Logik auch eine Argumentation mit dem Rechtsgut der örtlichen Sitte in Ostfriesland möglich gewesen, welche hier ähnlich der ten-Doornkaat-Entscheidung dem staatlichen Ordnungsinteresse hinsichtlich der Geschlechtsoffenkundigkeit hätte vorgehen können, jedoch folgte augenscheinlich das OLG Stuttgart der Position des Standesbeamten, welcher sich wiederum auf das OLG Oldenburg (s. o.) berufen hatte. Fest steht, dass im Ergebnis Heike als geschlechtsneutraler Vorname bestätigt wurde, der nach damaligem Stand der Rechtsprechung unabhängig von einer regional eindeutigen jeweils männlichen oder weiblichen Verwendung nur zusammen mit einem bundesweit als geschlechtseindeutig angesehenen Vornamen zulässig war. Der Fall führte schließlich zu einer Verfassungsbeschwerde, wurde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Das BVerfG führte knapp aus, dass den Eltern ihre Namenswahlfreiheit aus Art. 2 I GG nicht im engeren Sinne entzogen werde, da der Name Heike weiterhin möglich sei und lediglich um einen weiteren geschlechtseindeutigen Vornamen ergänzt werden müsse.¹²⁷

Eine nächste maßgebliche Entscheidung im Hinblick auf die Fortentwicklung der Namensrechtsprechung ist der Beschluss des OLG Frankfurt zur Zulässigkeit von *Nicola Andrea* für einen Jungen. Zwar wurde als Grenzen der Namenswahlfreiheit in gewohnter Weise auf die allgemeine Sitte und Ordnung abgestellt, jedoch ebenso das Kindeswohl genannt.¹²⁸ Hierdurch erfuhr Letzteres als Rechtsgut eine Stärkung, da es nicht mehr wie in der Bernhard-Markus-Antoinette-Entscheidung lediglich als ebenso dienlich im Sinne einer Nebenfunktion aus den anderen Schranken mittelbar hervorging, sondern gleichberechtigt neben diesen aufgeführt wurde. In seiner Argumentation ging das OLG differenziert auf beide Vornamen ein. Nicola wurde als im Italienischen eindeutiger Jungenname wortwörtlich als „unproblematisch“¹²⁹ bezeichnet. Ob er im deutschen Sprachempfinden aufgrund der Endung auf -a als weiblich empfunden werden könnte, sei unerheblich.¹³⁰ Hingegen bestätigte es noch einmal deutlich den Grundsatz der Aranya-Marko-Entscheidung des BGH, nachdem ein im Herkunftsland geschlechtseindeutiger Vorname keines weiteren für das deutsche Sprachempfinden klärenden Vornamens bedürfe.¹³¹ Bei Andrea ging das Gericht in seiner Auslegung noch eine Nuance weiter, indem es zwar darauf verwies, dass dieser Name in Deutschland überwiegend als weiblich wahrgenommen werde, jedoch aufgrund der italienischen Ge-

¹²⁶ Vgl. OLG Stuttgart 06.05.1982, juris: Rn. 13.

¹²⁷ Vgl. BVerfG 31.08.1982, StAZ 1983: 70.

¹²⁸ Vgl. OLG Frankfurt 27.01.1995, juris: Rn. 2.

¹²⁹ Ebd.: Rn. 3.

¹³⁰ Vgl. ebd.: Rn. 4.

¹³¹ Vgl. ebd.: Rn. 3.

schlechtseindeutigkeit genauso zulässig wäre, zumindest in Verbindung mit Nicola.¹³² Somit besteht der qualitative Unterschied zwischen beiden Vornamen darin, dass Andrea zwar unter Berücksichtigung der Kontroverse zum Namen Heike namensrechtlich gesehen geschlechtsneutral ist, jedoch aufgrund der deutlichen Schiefkastigkeit im Namensempfinden der deutschen Bevölkerung zumindest einen vertretbaren quasi-weiblichen Status besitzen dürfte, was in die Nähe einer gegengeschlechtlichen Benennung gedeutet werden könnte. Diese Sichtweise lässt sich nicht zuletzt dadurch untermauern, dass das OLG Frankfurt die Auffassung des OLG Köln bestätigte, wonach die Erkennbarkeit der Geschlechtsoffenlegung hinter die Authentizität in Bezug auf die Herkunftskultur zurücktreten müsse.¹³³ Dies wurde damit begründet, dass eine Internationalisierung in der Namenserteilung zu verzeichnen sei, die sich in einer zunehmenden Zahl an Kindern aus gemischt-nationalen Ehen und einer entsprechenden umfangreicher werdenden Verwendung ausländischer Vorname äußere.¹³⁴ Daher sei ein Verzicht auf Geschlechtsoffenkundigkeit in begrenztem Umfang hinnehmbar,¹³⁵ was als weiteres gerichtliches Anerkennen der systematischen Schwächen dieses Prinzips, wie es sich bereits in der Aranya-Marko-Entscheidung andeutete, gesehen werden kann. Zusammenfassend kommt dieser Entscheidung insofern Bedeutung zu, als dass sie auf die Grundsätze des BGH zur Geschlechtsoffenkundigkeit bei Auslandsbezug aufbaut und diese gewissermaßen spiegelbildlich positiv verwirklicht, indem die Vornamen diesmal für zulässig erklärt wurden. Auch im Verhältnis der konkurrierenden Rechtsgüter erfuhr das Elternrecht eine deutliche Stärkung gegenüber den öffentlichen Rechtsgütern der allgemeinen Sitte und Ordnung und dem staatlichen Ordnungsinteresse, wenn das OLG erklärte, dass „verbleibende Unklarheiten über das Geschlecht des Namensträgers [...] im Interesse einer freien Ausübung des Rechts der Namensgebung hingenommen werden“¹³⁶ müssen.

Obwohl bereits 1979 der Name *Kai* als alleiniger Vorname für Jungen für eintragungsfähig erklärt wurde, war die Entscheidung des OLG Hamm zu diesem Namen vom 29.04.2004 in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen erfuhr das Spannungsfeld zwischen Auslandsbezug und Geschlechtsoffenkundigkeit eine weitere Ausgestaltung, zum anderen wurde erstmals dem Kindeswohl als Beschränkung der Namenswahlfreiheit Vorrang vor anderen Grundsätzen eingeräumt. Zunächst hatte das OLG Düsseldorf klargestellt, dass die überwiegend männliche Verwendung von Kai trotz vereinzelter Beurkundungen für Mädchennamen keinen Grund darstelle, die Geschlechtsein-

¹³² Vgl. OLG Frankfurt 27.01.1995, juris: Rn. 5.

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. ebd.

¹³⁵ Vgl. ebd.

¹³⁶ Ebd.

deutigkeit infrage zu stellen, somit eine alleinige Eintragung möglich sei und dass dabei der sprachliche Ursprung des Namens unerheblich bleibe.¹³⁷ Ebenfalls mit Verweis auf vereinzelt weiblichen Gebrauch hatte jedoch ebendies im Jahr 2002 ein Standesamt verweigert. Nachdem das zuständige AG zunächst den Eltern Recht gab, vertrat das LG die Auffassung, dass nunmehr, also über 20 Jahre nach der ersten Entscheidung, von einer Geschlechtseindeutigkeit nicht mehr ausgegangen werden könne, da die aus Skandinavien stammende Benennung von Mädchen mit diesem Namen insbesondere seit den 1970er Jahren in Deutschland eine gewisse Verbreitung erfahren habe.¹³⁸ Dem hielt das OLG unter Berufung auf Statistiken entgegen, dass fraglich sei, inwiefern Kai als Name für Mädchen überhaupt in das öffentliche Bewusstsein gelangt sei.¹³⁹ Mit Bezugnahme auf die Nicola-Andrea-Entscheidung wurde konstatiert, dass ein abweichender Gebrauch in einem anderen Sprachkreis nicht die alleinige Zulässigkeit eines Vornamens in Deutschland in Zweifel ziehe.¹⁴⁰ Anders ausgedrückt hat auch nach dieser Entscheidung niemand angezweifelt, dass in Deutschland weiterhin Mädchen Andrea heißen dürfen. Die auf den deutschen Sprachraum übertragene männliche Verwendung für diesen Namen war also unschädlich für die weibliche. Analog dazu wurde der Auffassung, dass eine Verwendung von Kai als weiblicher Vorname in Skandinavien die Geschlechtseindeutigkeit in Deutschland beseitige, entschieden widersprochen.¹⁴¹ Somit zeigte sich, dass ein Auslandsbezug eines Namens allenfalls die Namenswahlfreiheit im deutschen Sprachraum erweitern kann, jedoch nicht als Argument dienen kann, um diese einzuschränken. Ferner ließ das OLG die jüngste Rechtsprechung des BVerfG einfließen, nach der auch in Bezug auf die Vornamensfreiheit das Kindeswohl die alleinige Grenze darstelle. Zwar war dieser Grundsatz im Allgemeinen bereits in der BVerfG-Entscheidung vom 29.07.1968 entwickelt worden, fand jedoch erst kurz zuvor mit der Entscheidung desselben Gerichts vom 28.01.2004 Eingang in das Vornamensrecht. Das OLG nimmt darauf insofern Bezug, als dass der treuhänderische Charakter des Elternrechts auch für die Wahl des Vornamens betont wird.¹⁴² Dem Kindeswohl wurde auch argumentativ ein Vorrang vor anderen Beschränkungen der Namenswahlfreiheit eingeräumt, indem beispielsweise das Verkennen der natürlichen Ordnung der Geschlechter einen Teilaspekt einer möglichen Kindeswohlgefährdung darstelle¹⁴³, also eine Umkehr der Kausalbeziehung erfolgte. Überlegungen zur gänzlichen Aufgabe des Prinzips der Geschlechtsoffenkundigkeit, wie sie etwa das AG Tü-

¹³⁷ Vgl. OLG Düsseldorf 24.01.1979, StAZ 1979: 169.

¹³⁸ Vgl. OLG Hamm 29.04.2004, juris: Rn. 4, 7.

¹³⁹ Vgl. ebd.: Rn. 7.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.: Rn. 8.

¹⁴¹ Vgl. ebd.

¹⁴² Vgl. ebd.: Rn. 6.

¹⁴³ Vgl. ebd.: Rn. 6.

bingen geäußert hatte, wurden unter Verweis auf den Schutz des Kindeswohls eine Absage erteilt.¹⁴⁴

Eine weitere wichtige Grundsatzentscheidung fiel 2008 anhand des Vornamens *Kiran*, der für ein Mädchen allein eingetragen werden sollte. Da dieser nicht als geschlechtseindeutig angesehen wurde, wurde er vom Standesamt abgelehnt, woraufhin die Eltern die juristischen Instanzen durchgingen und schließlich das BVerfG ihn für allein zulässig erklärte. Es stützte sich dabei zwei Hauptargumente: das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Notwendigkeit eines weiteren eindeutigen Vornamens und das Nichtbestehen einer Kindeswohlgefährdung. In Bezug auf Letztere wurde unter Beachtung der vorangegangenen Rechtsprechung zum Kindeswohl als alleinige Grenze ausgeführt, dass ein staatlicher Eingriff in die Benennungsfreiheit nur gerechtfertigt sei bei einer verantwortungslosen Namenswahl.¹⁴⁵ Zwar hatte das OLG München als Vorinstanz argumentiert, dass Namen mit der Endung -an überwiegend von Jungen getragen würden (Florian, Stefan, Christian etc.), jedoch hielt das BVerfG mit Beispielen für Mädchennamen (Lilian, Susan, Nuran etc.) entgegen¹⁴⁶, sodass von einem als männlich empfundenen Vornamen und einer gegengeschlechtlichen Benennung nicht ausgegangen werden konnte. Vielmehr wurde festgehalten, dass in Indien sowohl Jungen als auch Mädchen den Namen Kiran trügen, sodass offensichtlich die Möglichkeit zur Identifikation mit dem eigenen Geschlecht in beiden Fällen gegeben sei und somit aus der Namenserteilung keine Kindeswohlgefährdung erwachse.¹⁴⁷ Dies stellte insofern eine Zäsur dar, als dass damit eine Abkehr vom jahrzehntelang vertretenen Grundsatz der „positiven Geschlechtsoffenkundigkeit“¹⁴⁸ verbunden war, nach der aus wenigstens einem Namen das Geschlecht erkennbar sein müsse. Stattdessen orientierte sich das BVerfG an dem von *Grünberger* in einem Aufsatz von 2007 entwickelten entgegengesetzten Ansatz der negativen Geschlechtsoffenkundigkeit, wonach eine Kindeswohlgefährdung nur dann vorliege, „wenn der gewählte Vorname dem Kind offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise die Möglichkeit bietet, sich anhand des Vornamens mit seinem Geschlecht zu identifizieren“¹⁴⁹. Darüber hinaus wurde nochmals klargestellt, dass auch weiterhin keine gesetzlichen Beschränkungen für die Vornamenswahl bestünden. Zwar sehe das PStG im Gegensatz zur Rechtslage bei früheren Entscheidungen inzwischen eine Eintragung des Geschlechts, aus deren Fehlen stets die Notwendigkeit der Geschlechtsoffenkundigkeit begründet wurde, vor, jedoch ergebe sich auch

¹⁴⁴ Vgl. OLG Hamm 29.04.2004, juris: Rn. 6.

¹⁴⁵ Vgl. BVerfG 05.12.2008, juris: Rn. 12.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.: Rn. 6, 7.

¹⁴⁷ Vgl. ebd.: Rn. 18.

¹⁴⁸ Grünberger 2007: 331.

¹⁴⁹ BVerfG 05.12.2008, juris: Rn. 17.

aus der geltenden Rechtslage keine Beschränkung der Namenswahl auf einen geschlechtsbezogenen Namen.¹⁵⁰ Vermutlich wollte das BVerfG damit Überlegungen zu einem Zusammenhang entgegentreten, wo objektiv keiner bestand. Im Gegenteil entzieht ein vorhandener Eintrag zum Geschlecht in Personenstandsurkunden jedweder Argumentation dieser Art den Boden. Wenn aus einem expliziten Eintrag eindeutig das Geschlecht hervorgeht, besteht zumindest aus einem staatlichen Ordnungsinteresse heraus keinerlei Grund mehr, dass sich dieses ebenso im Namen widerspiegelt. Auch wurde nochmals konstatiert, dass anders lautende Dienstanweisungen auch weiterhin keinen Gesetzesrang haben und somit keine gesetzliche Beschränkung darstellen können.¹⁵¹

Die letzten Entscheidungen aus jüngerer Zeit zur Geschlechtsoffenkundigkeit, welche den heutigen Stand der Rechtsprechung im Wesentlichen abstecken, betreffen den weiteren Vornamen *Bock* für ein Mädchen sowie eine Namenskette weiterer *dreier ägyptischer Namen*, ebenfalls für ein Mädchen. Im ersten Fall stellte Bock zum einen den Nachnamen des Vaters dar, welcher nicht zum Nachnamen des Kindes bestimmt worden war, und hat in Korea, aus dem die Mutter ursprünglich stammte, den Bedeutungsgehalt von Glück, wobei es sich dort um einen gebräuchlichen männlichen Vornamen handelt.¹⁵² Das zuständige LG als Vorinstanz äußerte die Überlegung, dass dieser Name im Allgemeinen männliche Tiere bezeichne und auch in seiner übertragenen Bedeutung auf Männer Bezug nehme, sodass es sich in diesem Falle um die „Verwendung eines eindeutig geschlechtsfremden Vornamens“¹⁵³ handle. Dies wurde durch das OLG Frankfurt in der Weise zurückgewiesen, dass Bock im deutschen Sprachraum überhaupt kein üblicher Vorname sei und es darüber hinaus nach Feststellung des BVerfG in der Kiran-Entscheidung auch keine Notwendigkeit gebe aus dieser Bezeichnung das Geschlecht des Kindes ablesen zu können. Unter Berufung auf den zuvor vom BVerfG bestätigten Grundsatz der negativen Geschlechtsoffenkundigkeit werde das Kindeswohl als alleinige Grenze nur dann gefährdet, wenn für das Mädchen mit keinem seiner Namen eine geschlechtliche Identifikation möglich sei, was jedoch bereits durch die beiden anderen, eindeutig weiblichen Vornamen sichergestellt sei.¹⁵⁴ Der Gefahr etwaiger Hänseleien könne dadurch begegnet werden, dass der dritte Vorname, wie bereits ohnehin häufig praktiziert, im Alltag einfach weggelassen werde.¹⁵⁵ Interessant an der hier vorgestellten Argumentation ist, dass zum einen das OLG ent-

¹⁵⁰ Vgl. BVerfG 05.12.2008, juris: Rn. 15.

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Vgl. OLG Frankfurt 03.05.2011, juris: Rn. 1.

¹⁵³ Vgl. ebd.: Rn. 3.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.: Rn. 13.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.: Rn. 17.

gegen der früheren Auffassungen bezüglich der Gleichrangigkeit von Vornamen den möglicherweise problematischen dritten Namen einfach eine gewisse Nachrangigkeit attestiert, obwohl es keineswegs ausgeschlossen ist, dass das Mädchen im späteren Verlauf seines Lebens unter dem Rufnamen Bock auftritt. Zum anderen geht das Gericht in seiner Begründung nicht auf die eindeutig männliche Verwendung von Bock in Korea ein. Vermutlich tritt über die Einordnung in die Kategorie der Fantasienamen¹⁵⁶ die Frage des Geschlechtsbezugs in den Hintergrund, sodass zumindest unter Beibehaltung dieser Logik nicht von einer gegengeschlechtlichen Namenserteilung gesprochen werden kann. Im Zusammenhang damit ist eine vergleichbare Entscheidung zu betrachten, bei dem einem Mädchen neben einem eindeutig weiblichen Vornamen drei männliche Namen gegeben werden sollten, die sich aus einer Namenskette des ägyptischen Vaters herleiteten und im arabischen Raum als eindeutig männlich wahrgenommen werden.¹⁵⁷ In diesem Fall, in welchem im Gegensatz zu obiger Entscheidung auch das OLG von eindeutig männlichen Vornamen ausging, war eine gegengeschlechtliche Benennung unter Berufung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht zulässig.¹⁵⁸ Insbesondere dem Argument, dass die weiteren Vornamen im Alltag nicht verwendet werden müssten, wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit, bei verschiedenen Gelegenheiten den vollständigen Namen angeben zu müssen, widersprochen.¹⁵⁹ Inwiefern der Verweis darauf, dass die geschlechtliche Identifikation durch die Erteilung von „gleich drei männlichen Vornamen“¹⁶⁰ erschwert werden könne, lediglich ein Hilfsargument darstellte oder ob Zahlenverhältnisse, insbesondere in Abgrenzung zur Bock-Entscheidung tatsächlich eine Rolle gespielt haben, kann an dieser Stelle nur vermutet werden.

2.5.2 Verwendung von Nachnamen als Vornamen

Auch die Frage der so genannten Vornamensfähigkeit von Nachnamen hat in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung durchlaufen. Zunächst führt eine Betrachtung zurück zur *ten-Doornkaat*-Entscheidung von 1959, in welcher neben dem Geschlechtsbezug dieses Vornamens auch verhandelt wurde, ob eine Eintragung eines ursprünglichen Nachnamens als Vorname möglich ist. Zwar existierte in der damaligen Fassung der Dienstanweisung für Standesbeamte eine Regelung, wonach Familiennamen nicht als Vornamen infrage kommen, jedoch stellte der BGH bereits damals fest, dass diese keinen Gesetzesrang einnehmen und folglich keine Wirkung entfalten.¹⁶¹ Stattdessen seien gewohnheitsrechtliche Grundsätze (siehe Kap. 2.3.2) als mögliche Schranken der

¹⁵⁶ Vgl. OLG Frankfurt 03.05.2011, juris: Rn. 13.

¹⁵⁷ Vgl. OLG Brandenburg 30.07.2014, juris: Rn. 17-21.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

¹⁵⁹ Vgl. ebd.: Rn. 22.

¹⁶⁰ OLG ebd.

¹⁶¹ Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 211.

Namensgebung anzuwenden, wobei in diesem Fall Familientradition und örtliche Sitten maßgeblich seien. Das Kind habe dem friesischen Brauch entsprechend einen Zwischennamen erhalten, welcher dem Nachnamen einer Vorfahrin entspreche.¹⁶² Zwar nimmt der BGH zu der Überlegung, inwiefern ein Nachname im Sinne der allgemeinen Sitten zumindest im Grundsatz eine ungebräuchliche oder ungeeignete Bezeichnung darstellen könnte und lediglich an dieser Stelle aufgrund örtlicher Sitte und Familientradition zulässig war, keine Stellung, jedoch lässt die Formulierung, wonach dem friesischen Brauch auch dann entsprochen werde, „wenn gerade der betreffende Familienname noch nicht als Vorname verwendet worden ist“¹⁶³ die Vermutung zu, dass zumindest regional begrenzt Nachnamen eine grundsätzliche Vornamensfähigkeit besitzen. Bezüglich der konkurrierenden Rechtsgüter haben die Individualrechtsgüter der Eltern zur Erteilung und die des Kindes zum Tragen eines Namens Vorrang erhalten vor den öffentlichen Rechtsgütern der allgemeinen Sitten und des öffentlichen Ordnungsinteresses, wenn auch in örtlich begrenztem Rahmen.

Als erste Grundsatzentscheidung mit bundesweiter Bedeutung kann die Eintragung von *Timpe* angesehen werden. Schranken wurden vom OLG Hamburg im öffentlichen Ordnungsinteresse, der allgemeinen Sitte und Ordnung sowie im Kindeswohl gesehen, wobei all diese im Fall von *Timpe* nicht überschritten worden seien.¹⁶⁴ Zwar seien Nachnamen im Grundsatz zur Kennzeichnung der namenstragenden Personen ungeeignet, jedoch könnten insbesondere bei den Namen Ausnahmen gemacht werden, „die nach dem jeweiligen Sprachgebrauch sowohl einen Vornamen als auch einen Familiennamen abgeben können“¹⁶⁵. Hierbei berief sich das Gericht in der Weise auf das Sprachempfinden, als dass eine klangliche Nähe zu gängigen norddeutschen Vornamen vorhanden sei.¹⁶⁶ Ferner wurde der Grundsatz konstatiert, dass sich sowohl Vornamen zu Nachnamen (Patronym) entwickeln können als auch wie in diesem Fall eine umgekehrte Entwicklung denkbar sei.¹⁶⁷ Ferner lägen Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls nicht vor.¹⁶⁸ Im Ergebnis zeigt sich ein ähnliches Verhältnis im Spannungsfeld der Rechtsgüter wie in obiger Entscheidung, diesmal jedoch unabhängig von örtlicher Sitte.

Jedoch stellte die *Timpe*-Entscheidung keinen Freibrief für die Vornamensfähigkeit von Nachnamen dar. Beispielhaft hierfür ist die Ablehnung von *Schröder* durch das OLG

¹⁶² Vgl. BGH 04.02.1959, StAZ 1959: 211 f.

¹⁶³ Ebd.: 211.

¹⁶⁴ Vgl. OLG Hamburg 24.09.1979, StAZ 1980: 193.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Vgl. ebd.: 194.

¹⁶⁷ Vgl. ebd.: 193.

¹⁶⁸ Vgl. ebd.: 194.

Frankfurt von 1985. Das zuständige LG als Vorinstanz hatte dem Namen grundsätzlich die Fähigkeit eines Vornamens zugestanden, auf die regionale Verbreitung von Mittelnamen (vermutlich sind die ostfriesischen Bräuche gemeint) hingewiesen und insbesondere damit argumentiert, dass sich Schröder aufgrund der populären Serie *Peanuts*, in welchem ein Kind dieses Vornamens auftauchte, noch durchsetzen könne.¹⁶⁹ Maßgeblich für die Nichteintragung sei nach dem OLG die Tatsache, dass Schröder aufgrund seiner großen Häufigkeit von der Allgemeinheit als Nachname wahrgenommen werde¹⁷⁰, was bei dem wesentlich selteneren Timpe nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden konnte. Ferner erwecke die Stellung von Schröder als letzter von drei Vornamen den Eindruck, es handle sich um den Teil eines unzulässigen Doppelnamens, somit stehe der Eintragung des Namens das staatliche Ordnungsinteresse entgegen.¹⁷¹ Ferner könne sich Schröder im Gegensatz zu Timpe nicht auf eine phonetische Ähnlichkeit zu etablierten Vornamen berufen,¹⁷² wobei sich spontan mit Werner, Dieter oder Peter durchaus Gegenbeispiele finden ließen. Schließlich griff das OLG noch die ten-Doornkaat-Entscheidung auf und konstatierte, dass sich die Eltern im Gegensatz zu diesem Fall bei Schröder nicht auf eine echte Familientradition berufen könnten.¹⁷³ Zusammenfassend zeigt sich, dass mit dieser Entscheidung insbesondere das öffentliche Ordnungsinteresse eine deutliche Stärkung erfahren hat. Da allerdings auch die Timpe-Entscheidung aufgegriffen und im Wesentlichen bestätigt wurde, kann festgehalten werden, dass in der Zusammenschau beider deutlich wird, dass zu diesem Zeitpunkt der Rechtsprechungsentwicklung die Vornamensfähigkeit von Nachnamen zwar grundsätzlich gegeben, jedoch von der Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles abhängig war. Bezüglich konkurrierender Rechtsgüter bedeutete dies ein Zurücktreten des Elternrechts hinter öffentliche Interessen, insbesondere das staatliche Ordnungsinteresse.

Ebenso exemplarisch war der Versuch, den eigenen Namen Holger als Patronym in Form von *Holger*son als Vornamen für seinen Sohn eintragen zu lassen. Neben den bekannten Beschränkungen der Namenswahl, namentlich der allgemeinen Sitte und Ordnung sowie dem staatlichen Ordnungsinteresse, wurde dies durch das OLG Frankfurt vor allem mit Verweis auf die fehlende Verbindung mit regionalem Brauchtum abgelehnt.¹⁷⁴ Eine „Vorliebe für das Nordische“¹⁷⁵ allein genüge nicht. Vielmehr könne sich der in Hessen lebende Beschwerdeführer nicht auf die niederdeutsche Sitte der Mittel-

¹⁶⁹ Vgl. OLG Frankfurt 08.02.1985, StAZ 1985: 106.

¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁷² Vgl. ebd.

¹⁷³ Vgl. ebd.

¹⁷⁴ Vgl. OLG Frankfurt 03.09.1991, StAZ 1991: 315.

¹⁷⁵ Ebd.

namen oder wenigstens eine tatsächliche Familientradition berufen.¹⁷⁶ Anhand dieser Entscheidung stellte das OLG klar, dass der systematische Bruch, den Ausnahmen aufgrund örtlicher Sitten darstellten, nicht allein durch die Anwendung bestimmter Wortbildungsregeln (Vorname + son) auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden konnte, sondern auch räumlich gesehen auf die Ursprungsregionen begrenzt blieb. Ob darin eine Schwächung oder gerade eine Stärkung des gewohnheitsrechtlichen Grundsatzes der örtlichen Sitten zu sehen ist, kann sicher unterschiedlich beurteilt werden.

Ein weiterer Grundsatz zur Beschränkung der Erteilung eines Nachnamens als Vorname wurde 1998 vom KG entwickelt. Hierbei ging es um den von der Mutter in der Ehe weitergeführten Nachnamen S.¹⁷⁷, welcher für ihre Tochter als weiterer Vorname eingetragen werden sollte. Einen Großteil der Begründung nahm die Frage ein, ob aufgrund der Staatsangehörigkeit der Mutter amerikanisches Namensrecht anwendbar sei, was mit Verweis auf die eindeutige Regelung der Art. 10 I, 5 I S. 2 EGBGB verneint wurde.¹⁷⁸ Da das deutsche Recht im Allgemeinen keine Mittelnamen kenne, wurde S. als zweiter Vorname ausgelegt, welcher auch unter Berücksichtigung einer etwaigen mütterlichen Familientradition in erster Linie deswegen nicht eingetragen werden könne, da er aktuell von der Mutter als Nachname geführt werde.¹⁷⁹ Unter Betonung des öffentlichen Ordnungsinteresses sei S. somit als möglicher Vorname für das Kind verbraucht.¹⁸⁰ Mit dieser Annahme des Verbrauchseins wurde einer neuer Begründungszusammenhang zur Ablehnung von Familiennamen als Vornamen geschaffen. Des Weiteren war diese Entscheidung insofern bedeutsam, als dass im Gegensatz zu ten Doornkaat hier echte Familientradition in Abwägung mit dem staatlichen Ordnungsinteresse geringer gewichtet wurde.

Rund 15 Jahre nach der Holgerson-Entscheidung erhielten Eltern in einem vergleichbaren Fall für die Vornamen *Anderson Bernd Peter* Recht, was gleichzeitig eine grundlegende Entscheidung im Hinblick auf die Erweiterung der elterlichen Namenswahlfreiheit darstellte. Nachdem die Vorinstanzen die bekannten Argumentationen für oder wider die Vornamensfähigkeit dieses Nachnamens anführten, stützte sich das BVerfG in seiner Begründung vorrangig auf das Kindeswohl, das inzwischen als alleinige Schranke zur Benennung von Kindern anerkannt worden war.¹⁸¹ Insbesondere das OLG Karlsruhe habe in seiner Argumentation maßgeblich auf öffentliche Interessen abgestellt

¹⁷⁶ Vgl. OLG Frankfurt 03.09.1991, StAZ 1991: 315.

¹⁷⁷ Im Beschlusstext des Gerichts anonymisiert und nicht zu ermitteln.

¹⁷⁸ Vgl. KG 24.11.1998, juris: Rn. 5.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.: Rn. 7.

¹⁸⁰ Vgl. ebd.: Rn. 8.

¹⁸¹ Vgl. BVerfG 03.11.2005, juris: Rn. 14.

und diese zudem nur unzureichend begründet.¹⁸² Dem staatlichen Ordnungsinteresse könne u. a. dadurch entsprochen werden, dass durch die zwei weiteren Vornamen nach Anderson dieser Name eindeutig als Vorname wahrgenommen werde und darüber hinaus das Kind bei tatsächlicher Verwechslungsgefahr auch auf dessen Benutzung verzichten und einen anderen Rufnamen wählen könne.¹⁸³ Darüber hinaus sei die zunehmende Internationalisierung in der Vornamenswahl nicht berücksichtigt worden und eine Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl fehle gänzlich.¹⁸⁴ Im Kern war die Verfassungsbeschwerde aus handwerklichen Fehlern der Vorinstanzen heraus erfolgreich, da sie die vorhandenen Grundsätze weder mit den gegebenen Realitäten abgeglichen noch auf den konkreten Einzelfall dieser Namenserteilung angewandt hatten und somit eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung nicht belegen konnten. Daher kam die Nichteintragung einer Verletzung sowohl des Elternrechts als auch des kindlichen Persönlichkeitsrechts gleich.¹⁸⁵ Im Vergleich mit der Holgerson-Entscheidung zeigt sich, dass es sich strukturell um dieselbe Namensgebung handelt, sich jedoch im Lauf der vergangenen Zwischenzeit die maßgeblichen Grundsätze und deren Bewertung geändert hatten. Nicht ein onomastisch bestimmbares Konstrukt einer Vornamensfähigkeit im Hinblick auf die Verbreitung des gewünschten Vornamens als Nachname oder eine phonetische Nähe zu konventionellen Vornamen sowie ein mögliches Verbrauchsein durch ein Elternteil war entscheidend, sondern die Frage, wie geeignet der Name war, das Kindeswohl zu gefährden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt verschob sich das Spannungsfeld eindeutig zugunsten der individuellen Rechtsgüter und bestand nunmehr in der alleinigen Konkurrenz zwischen Elternrecht und Kindeswohl.

Die nächste Grundsatzentscheidung erging bereits wenige Jahre später. Konkret ging es darum, ob einem Mädchen *Lütke* als weiterer Vorname erteilt werden könne. Im Wesentlichen schloss sich der BGH den Ergebnissen der Anderson-Bernd-Peter-Entscheidung zum Kindeswohl als alleiniger Grenze an, bezog jedoch im Gegensatz zum BVerfG auch zur Frage eines Verbrauchseins von Namen, wenn sie bereits als Nachname eines Elternteils geführt werden, Stellung. Dieses Konstrukt käme lediglich einer „abstrakten Überlegung über eine notwendige Abgrenzung des Kindes innerhalb seiner Familie“¹⁸⁶ gleich, beziehe daher das Kindeswohl im konkreten Fall nicht ein und sei folglich abzulehnen. Vielmehr drücke eine derartige Benennung die Verbundenheit mit dem Vater und dessen Familie aus und sei hierdurch sogar identitätsstiftend¹⁸⁷, was

¹⁸² Vgl. BVerfG 03.11.2005, juris: Rn. 16 f.

¹⁸³ Vgl. ebd.: Rn. 18.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.: Rn. 16, 19.

¹⁸⁵ Vgl. ebd.: Rn. 24.

¹⁸⁶ BGH 30.04.2008, juris: Rn. 20.

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

wiederum dem Kindeswohl förderlich wäre. Schließlich stellte das Gericht unzweifelhaft fest: „Einen generellen ‚Verbrauch‘ des väterlichen Familiennamens als Vorname des Kindes kennt das geltende Recht nicht.“¹⁸⁸ Ferner nahm es zu dem Argument Stellung, der Name als Ganzes könne möglicherweise als (unzulässiger) Doppelname aufgefasst werden, und sah darin mit dem Verweis auf die generelle zunehmende Häufigkeit von Doppelnamen keine Kindeswohlgefährdung¹⁸⁹, sodass der Name schließlich erteilt werden durfte. Wird der Ausschluss von Namen durch ihren Verbrauch im Dienst des staatlichen Ordnungsinteresses gesehen, so führte im Ergebnis auch diese Entscheidung die Tendenz fort, dass dieses zugunsten der Individualrechtsgüter zurücktreten musste.

2.5.3 Fantasienamen

Die wesentlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit von Fantasienamen sind zwischen Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahren angesiedelt. Hierbei wird die Kategorisierung als Fantasienamen durch die damit befassten Gerichte eher als Sammelbezeichnung für eine Reihe ähnlich gelagerter Fallgruppen von unkonventionellen Vornamen benutzt. Daher haben die hier vorgestellten Entscheidungen nicht nur grundlegenden Charakter, sondern stehen jeweils exemplarisch für eine Fallgruppe. Die erste betrifft Fantasienamen in der Weise, dass der Name zwar weniger von den Eltern selbst erfunden wurde, aber einem Volksmärchen¹⁹⁰ entstammt, sodass die genaue Wortherkunft nicht mehr rekonstruierbar ist. Dies war der Fall bei der *Timpe*-Entscheidung, die als erster Beschluss im Zusammenhang mit Fantasienamen in Erscheinung trat. Entgegen der zu diesem Zeitpunkt noch verbreiteten Auffassung, die Namenswahlfreiheit sei u. a. durch die allgemeine Sitte und Ordnung in der Weise beschränkt, dass willkürliche Namen, also jene, die außerhalb des traditionellen Namensschatzes stehen, unzulässig seien, konstatierte das OLG Hamburg deutlich, dass „Vornamen [...] wie eine lebendige Sprache in ständiger Entwicklung begriffen“¹⁹¹ seien. Daher genüge es hinsichtlich einer Freiheit zur Neuschöpfung im Grundsatz, „daß die Bezeichnung als Vorname denkbar ist und als solcher dem jeweiligen Sprachempfinden nicht widerspricht“¹⁹². Unter Berufung auf zunehmende Impulse aus dem Ausland und den Medien sei in dieser Hinsicht eine großzügige Wertung angezeigt.¹⁹³ Auch unter Berücksichtigung weiterer Grenzen der Namensgebung (siehe Kap. 2.3.2) sah das Gericht den Namen als zulässig an. Dies kommt insofern einer Grundsatzentscheidung gleich, als

¹⁸⁸ BGH 30.04.2008, juris: Rn. 20.

¹⁸⁹ Vgl. ebd.: Rn. 22.

¹⁹⁰ Vgl. Gernhuber 1983: 270.

¹⁹¹ OLG Hamburg 24.09.1979, StAZ 1980: 193.

¹⁹² Ebd.: 193 f.

¹⁹³ Vgl. ebd.: 194.

dass damit erstmals ein Obergericht die Existenz eines Namensfindungsrechts bestätigt hat¹⁹⁴. Dadurch wurde der Namenswahlfreiheit als Teil des Elternrechts unter grundsätzlicher Wahrung des kindlichen Persönlichkeitsrechts Vorrang vor einem allzu engen Begriff der allgemeinen Sitte und Ordnung eingeräumt.

Die zweite Fallgruppe betrifft Namen, die insofern Fantasienamen sind, als dass sie literarischen oder anderen medialen Ursprungs sind. Zweifelsohne darf jede*r Kreative in ihren*seinen Werken nach Belieben und ohne jedes Gesetz Namen für Figuren erfinden. In einem möglichen Konflikt mit dem Vornamensrecht geraten die dabei entstandenen Bezeichnungen dann, wenn Eltern ihre Kinder in der realen Welt danach benennen möchten. Ein Beispiel hierfür ist der Name *Momo* aus dem gleichnamigen Kinderbuch von Michael Ende, der 1980 einem Mädchen als weiterer Vorname erteilt werden sollte. Neben der fehlerhaften Beurteilung der Geschlechtsoffenkundigkeit aufgrund der Annahme, es handele sich bei dem Namen um *Mommo* als Kurzform des Männernamens *Mombert* bzw. *Munibert*¹⁹⁵ hatte die Vorinstanz insbesondere eine grundsätzliche Namensfindungsfreiheit verneint. Dem trat das BayObLG entschieden entgegen und legte ausführlich dar, inwiefern Fantasienamen den bekannten gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen des BGH nicht zuwiderliefen.¹⁹⁶ In Fortentwicklung der Timpe-Entscheidung verwies das Gericht ferner darauf, dass sich mit dem literarischen Vorbild für diese Benennung eine „moralisch positive Vorstellung“¹⁹⁷ verbinde. Darüber hinaus wurde auch auf die weite Verbreitung der Figur in zahlreichen Auflagen des Buches sowie in weiteren Medien verwiesen¹⁹⁸, was sicher als stützendes Argument für die zu erwartende Akzeptanz des Vornamens in der Öffentlichkeit zu werten ist. Zusammenfassend war diese Entscheidung für die Entwicklung der Rechtsprechung zu Fantasienamen insofern bedeutsam, als dass darin die Grenzen für die einzelfallbezogene Beurteilung näher abgesteckt wurden, indem auch auf die moralischen Umstände der Figur verwiesen wurde. Dass dies eine keineswegs nebensächliche Überlegung ist, zeigen Beispiele aus der Literatur, welche oftmals sprechende Namen haben, deren Bedeutung sich insbesondere im Fall von fremdsprachigen Autor*innen nicht auf den ersten Blick erschließt und mitunter auch einen negativen oder zumindest potenziell lächerlich machenden Charakter aufweisen kann.¹⁹⁹

Die dritte Fallgruppe stellen Fantasienamen im engeren Sinne dar, also jene, die völlig frei und ohne jedwedes nachvollziehbare Vorbild von den Eltern erfunden wurden.

¹⁹⁴ Vgl. Dörner 1980: 171.

¹⁹⁵ Vgl. BayObLG 10.07.1980, juris: Rn. 15.

¹⁹⁶ Vgl. ebd.: Rn. 16-25.

¹⁹⁷ Ebd.: Rn. 17.

¹⁹⁸ Vgl. ebd.: Rn. 35.

¹⁹⁹ Vgl. Seibicke 1991: 280.

Hierbei ist die Zulässigkeit von *Samandu* als weiterer Vorname für einen Jungen als beispielhaft anzusehen. Dass es sich um einen tatsächlichen Fantasienamen handelt, wird anhand der Bedeutung der Bezeichnung deutlich, welche nach Angabe der Mutter

„für das geheimnisvolle Wachstum während der neuen Monate im Mutterleib, für die zauberhaften Momente des Geburtsvorgangs und für das Wunder, daß aus der Liebe zweier Menschen ein neuer Mensch entsteht“²⁰⁰,

stehe. Auch in dieser Begründung setzt sich das BayObLG mit der allgemeinen Sitte und Ordnung auseinander, indem festgestellt wird, dass es bezüglich dieser Schranke „keine allgemeinen und überzeitlich gültigen Maßstäbe“²⁰¹ gebe und sie „erst vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen Konturen“²⁰² gewinne. Somit ließ das Gericht die einfach anmutende Tatsache, dass Werte sich wandeln und dementsprechend das Sittlichkeitsempfinden von den jeweiligen historisch-kulturellen Umständen abhängig ist, in seine juristische Bewertung einfließen. Im Hinblick auf Beschränkungen, die als spezifisch für Fantasienamen angesehen werden können, wird Bezug auf die *Mo-mo*-Entscheidung genommen. Aus dem dortigen Argument, dass eine positive moralische Vorstellung des Namensvorbilds die Zulässigkeit als Vorname begünstige, wurde im Umkehrschluss ein Ausschließen von Namen mit negativer moralischer Vorstellung entwickelt²⁰³. Dieses erneute Aufgreifen spricht dafür, dass sich diese Überlegung möglicherweise zu einem Beurteilungsgrundsatz verfestigte. Als weitere Begründung für die Zulässigkeit wurde angeführt, dass der Name in seiner Phonetik dem bekannten Namen *Samantha* ähnele und an indische Namen anklinge und somit dem Sprachempfinden nicht widerspreche.²⁰⁴ Abschließend betrachtet erfuhr durch diese Entscheidung die Rechtsprechung zu Fantasienamen eine weitere Ausgestaltung, wobei das Rechtsgut der allgemeinen Sitte und Ordnung eine Einschränkung zugunsten des Elternrechts erfuhr. Jedoch sei abschließend darauf hingewiesen, dass mit diesen drei Entscheidungen kein Freibrief für alle denkbaren Fantasienamen verbunden war. Maßgeblich war und ist die Frage, inwiefern auch ein erfundener Name geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden. Aus ebendiesem Grund wurden in späteren Entscheidungen auch derartige Schöpfungen abgelehnt, exemplarisch sei hier auf *Mechipchamueh* und *Stompie* verwiesen²⁰⁵.

²⁰⁰ BayObLG 13.12.1983, StAZ 1984: 127.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Ebd.: 128.

²⁰³ Vgl. ebd.

²⁰⁴ Vgl. ebd.

²⁰⁵ Vgl. Hilbig-Lugani 2015: Rn. 60.

2.5.4 Sachbezeichnungen

In dieser Entwicklungslinie ergibt sich ein uneinheitliches Bild, da die gerichtlichen Auffassungen je nach dem inhaltlichen Gehalt zum Teil erheblich auseinandergehen. Daher haben viele Entscheidungen eher exemplarischen Charakter und eine konsistente Entwicklung lässt sich schwer nachzeichnen. Bestimmte Klassen konkreter Sachbezeichnungen wurden schon seit Langem als unproblematisch gesehen, beispielsweise Blumennamen, insbesondere bei Mädchen. Stellvertretend hierfür sei die Entscheidung des AG Nürnberg von 1956 zu *Jasmin* als weiterer Vorname angeführt, in welcher das Gericht einen typischen Fall der „weithin eingebürgerten Übung [...], ähnliche botanische Bezeichnungen als Mädchennamen zu verwenden“²⁰⁶, sieht. Dass hierbei nicht jede Pflanze als Vorname tauglich ist, zeigt die Ablehnung von *Pfefferminze* durch das AG Traunstein, welches darauf abstellt, dass diese vor allem als Heil- und Gewürzpflanze bekannt sei, daher das Kind der Lächerlichkeit preisgeben und folglich Kindeswohlgefährdend sein könne.²⁰⁷ Ähnlich wurde auch in einer obergerichtlichen Entscheidung aus jüngerer Zeit argumentiert, in welcher durch das OLG Bremen der Name *Waldmeister* als weiterer Jungenvorname abgelehnt wurde. Zur Begründung wurde auf die vorwiegende Assoziation mit Speiseeis und Getränken verwiesen, weshalb dieser als lächerlich empfunden werden könne.²⁰⁸ Der Argumentation der Eltern, wonach eine Naturverbundenheit ausgedrückt werden solle, folgte das Gericht nicht.²⁰⁹

Außerhalb derartiger Großkategorien wie Pflanzen- oder auch Tierbezeichnungen wurde eher einzelfallbezogen argumentiert und es lässt sich eine gewisse Entwicklung abzeichnen. Ein typisches Beispiel für eine ganz offensichtliche reine Gegenstandsbezeichnung ist *Grammophon*, der als weiterer Jungename abgelehnt wurde. Neben der für die damalige Rechtsauffassung bereits als progressiv zu bezeichnenden Einbeziehung der Kindeswohlgefährdung, stellte das LG Hamburg auf den rein sachbezeichnenden Charakter ab und verwies zudem darauf, dass eine Verwendung als alleiniger Rufname ebenfalls nicht auszuschließen sei.²¹⁰ Darin lässt sich ein Grundsatz erkennen, wonach bei völligem Fehlen eines Begründungszusammenhangs eine Vornamensfähigkeit einer Sachbezeichnung verneint werden kann.

Eine erste Abweichung hiervon stellt die Folgeentscheidung zum Marko-Aranya-Beschluss dar. Zwischenzeitlich hatte sich gezeigt, dass *Aranya* weder als weiblicher noch als männlicher Vorname in Indien gebräuchlich war, sondern als Sachbezeich-

²⁰⁶ AG Nürnberg 10.12.1956, StAZ 1957: 128.

²⁰⁷ Vgl. AG Traunstein 21.13.1995, StAZ 1997: 40.

²⁰⁸ Vgl. OLG Bremen 20.06.2014, juris: Rn. 13.

²⁰⁹ Vgl. ebd.: Rn. 2.

²¹⁰ Vgl. LG Hamburg 23.01.1973, StAZ 1973: 165.

nung die Bedeutung ‚Wald‘ hatte.²¹¹ Da jedoch der Zusammenhang zur bezeichneten Sache im deutschen Sprachraum nicht nachvollzogen werden könne, wertete das OLG Karlsruhe den Namen gewissermaßen hilfsweise als Fantasiename, ohne dabei konkret auf die dahingehende grundlegende Vornamensfähigkeit einzugehen²¹², wobei diese mangels entgegenstehender Aussagen als gegeben verstanden werden kann. Entgegen der Überlegungen zur Geschlechtsoffenkundigkeit des BGH in der ersten Entscheidung erachtete das Gericht nunmehr das Sprachempfinden in Deutschland als ausschlaggebend, woraufhin der Name aufgrund der eher weiblich klingenden Endung auf -a abgelehnt wurde.²¹³ Trotz des durchaus kontrovers angesehenen Ergebnisses dieser langen Auseinandersetzung zeigte sich, dass Namen, die fremdsprachlich als Gegenstandsbezeichnungen zu werten sind, im Grundsatz zulässig sind, sofern sie den weiteren bekannten Kriterien, allen voran der Geschlechtsoffenkundigkeit, entsprechen.

Eine ausländische Sachbezeichnung war auch *Sunshine* als weiterer Vorname für ein Mädchen. Der qualitative Unterschied zur vorangegangenen Entscheidung bestand darin, dass der Begriff aus dem Englischen stammt und daher dessen Bedeutung 1988 zumindest einem nicht unerheblichen Teil der deutschen Bevölkerung bekannt gewesen sein durfte. Das OLG Düsseldorf argumentierte mit einem grundsätzlichen Namensfindungsrecht, welches sich zu diesem Zeitpunkt bereits durchgesetzt hatte und dem im konkreten Fall nicht entgegenstehe, dass der Name im Englischen auch mit einer Sachbedeutung aufgeladen sei.²¹⁴ Hierin zeigte sich, was sich bei Aranya bereits andeutete, gewissermaßen eine Beweislastumkehr. Nicht mehr die Sachbezeichnung muss ihre Vornamensfähigkeit durch inhaltliche Begründung erkennen lassen, sondern diese wird vorausgesetzt und es ist lediglich anhand bekannter Grundsätze, allen voran das Kindeswohl, zu prüfen, inwiefern diese im Einzelfall schädlich sein könnte. Darüber hinaus verwies das OLG zumindest als Hilfsargument darauf, dass in der Herkunftssprache durchaus Beispiele dafür existierten, dass Sachbezeichnungen mit Naturbezug als Vornamen gebräuchlich seien.²¹⁵

Als Grundsatzentscheidung für den aktuellen Rechtsrahmen kann die Bestätigung von *Sonne* als weiterer weiblicher Vorname durch das BayObLG 1994 angesehen werden. Hier wurde der Behauptung der Vorinstanz, Sonne werde offenkundig als Schimpfwort gebraucht, entgegnet, jedoch ansonsten nicht tiefergehend auf die inhaltliche Di-

²¹¹ Vgl. OLG Karlsruhe 05.09.1980, StAZ 1981: 26.

²¹² Vgl. ebd.: 27.

²¹³ Vgl. ebd.

²¹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf 07.11.1988, juris: Rn. 5.

²¹⁵ Vgl. ebd.

mension eingegangen.²¹⁶ Vielmehr stelle das Gericht in den Vordergrund, dass sich die Vornamensfähigkeit daraus ergebe, dass die Bezeichnung sich klanglich ins Sprachempfinden einfüge und auch bereits bekannte Vornamen mit Sonn(e)- als Bestandteil existierten.²¹⁷

Abschließend sei noch auf eine Entscheidung aus neuerer Zeit verwiesen. So hat das AG Schöneberg 2011 den weiteren Vornamen *London* als eintragungsfähig erachtet. In seiner Begründung wird der früheren Auffassung einer inhaltlichen Begründung für die Vornamensfähigkeit insofern widersprochen, als dass nicht mehr vorausgesetzt werden könne, dass „seine eigentliche Sachbedeutung gegenüber der Namensfunktion zurücktritt.“²¹⁸ und dass bekanntermaßen nur das Kindeswohl die einzige Schranke darstelle, welches nicht zuletzt durch die übliche Verwendung dieses Namens im englischsprachigen Raum nicht als gefährdet erscheine.²¹⁹ Interessant hierbei ist noch der Verweis des Gerichts darauf, dass nunmehr viele Vornamen zulässig seien, die vor Jahren nicht anerkannt worden wären.²²⁰ Somit bestätigt das Gericht in allgemeiner Form ein Ergebnis der Rechtsfortentwicklung und zieht dieses gleichsam als Argument für seine Überlegungen heran.

In der Zusammenschau der betrachteten Entscheidungen zeigt sich für Sachbezeichnungen ein ähnliches Bild wie bei Fantasienamen. Diese sind nach heutigem Stand der Rechtsprechung grundsätzlich im Rahmen des Namenserfindungsrechts anerkannt und nur durch das Kindeswohl im Einzelfall begrenzt. Somit hat im Ergebnis das Elternrecht Vorrang vor der allgemeinen Sitte und Ordnung.

2.6 Hypothesenprüfung und Beantwortung der Forschungsfragestellung

Die Beantwortung der dieser Arbeit zugrundeliegenden Forschungsfrage nach dem Vorhandensein einer Entwicklung der Rechtsprechung zu Vornamen sowie deren Ausrichtung soll in einer zusammenfassenden Betrachtung der einzelnen untersuchten inhaltlichen Dimension aus Kap. 2.5 erfolgen.

Hinsichtlich der Geschlechtsoffenkundigkeit als wichtigstem Grundsatz der Vornamenserteilung lässt sich eine Entwicklung insofern konstatieren, als dass zwar von Anfang an geschlechtsneutrale Vornamen möglich waren, jedoch nur im Zusammenspiel mit mindestens einem weiteren geschlechtseindeutigen Vornamen. Diese Auffassung wird zum jetzigen Zeitpunkt zumindest hinsichtlich der Rechtsprechung nicht mehr vertre-

²¹⁶ Vgl. BayObLG 07.07.1994, juris: Rn. 8.

²¹⁷ Vgl. ebd.: Rn. 9.

²¹⁸ AG Schöneberg 26.10.2011, juris: Rn. 5.

²¹⁹ Vgl. ebd.: Rn. 4, 5.

²²⁰ Vgl. ebd.: Rn. 5.

ten, sodass geschlechtsneutrale Vornamen auch für sich allein zulässig sind und somit das Geschlecht nicht mehr aus dem Namen erkennbar sein muss. Von Bedeutung hierbei ist auch der Paradigmenwechsel von positiver zu negativer Geschlechtsoffenkundigkeit. Hingegen werden gegengeschlechtliche Bezeichnungen weiterhin im Wesentlichen nicht anerkannt. Dennoch haben sich insgesamt die Möglichkeiten zur Namenserteilung liberalisiert.

Auch die Verwendung von Nachnamen als Vorname ist heute in größerem Maße möglich. War dies zunächst nur regional begrenzt aufgrund tradierter Sitten möglich, können nunmehr im gesamten Bundesgebiet Familiennamen grundsätzlich als weitere Vornamen erteilt werden, auch ohne dass sich darin eine tatsächliche Verwandtschaftsbeziehung widerspiegeln muss.

In der Vornamensfähigkeit von Fantasienamen zeichnet sich ein differenzierteres Bild. Die angeführten Entscheidungen bestätigten vorwiegend bereits vor Gründung der Bundesrepublik vorhandene Grundsätze, trugen jedoch auch zu deren näherer Ausgestaltung bei. Ob darin eine Liberalisierung zu sehen ist, kann in letzter Konsequenz unterschiedlich beurteilt werden. Dafür jedenfalls spricht die Kindeswohlorientierung als alleinige Beschränkung der Erfindungsfreiheit, sodass zumindest weniger Hürden im Sinne einer moralisch-normativen Beurteilung des gewünschten Vornamens bestehen.

Eindeutig liberaler gestaltet sich zum jetzigen Zeitpunkt die Zulässigkeit von Sachbezeichnungen als Vornamen. Im Gegensatz zu früheren Auffassungen hat sich die Denkrichtung der Prüfung insofern umgekehrt, als dass heute grundsätzlich eine Vornamensfähigkeit vorausgesetzt wird und diese nur unter den Umständen des Einzelfalls eingeschränkt sein kann, was nicht mehr nur für althergebrachte Kategorien wie Pflanzenbezeichnungen gilt.

Die Zusammenschau der Entwicklungslinien zeigt, dass sich in allen eine eindeutige oder zumindest tendenzielle Erweiterung der elterlichen Freiheiten zur Benennung ihres Kindes feststellen lässt. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass abstrakt betrachtet die individuellen Rechtsgüter (Elternrecht, kindliches Persönlichkeitsrecht) heute stärker im Vordergrund stehen, wogegen die öffentlichen Rechtsgüter (allgemeine Sitte und Ordnung, staatliches Ordnungsinteresse) an Bedeutung verloren haben. Somit kann die eingangs formulierte Forschungshypothese H_1 , wonach die Praxis der Rechtsprechung hinsichtlich Vornamen zum gegenwärtigen Zeitpunkt liberaler ist als diejenige zu Beginn der Bundesrepublik, als verifiziert angesehen werden. Dementsprechend wurde die entgegengesetzte Kontrollhypothese H_0 falsifiziert. Somit lässt sich die For-

schungsfragestellung in der Weise beantworten, dass eine Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten zu verzeichnen und diese eine liberale Ausrichtung aufweist.

2.7 Prognose zukünftiger Entwicklungen

Anhand der aufgezeigten Entwicklungen lassen sich einige perspektivische Szenarien für eine weitere Fortentwicklung des Vornamensrechts diskutieren. Zwar haben aufgrund der vergleichsweisen Kurzfristigkeit der Grundsatzentscheidung zur dritten geschlechtlichen Option und der entsprechenden Änderung des PStG diese noch keinen Widerhall in der Rechtsprechung zur Geschlechtsoffenkundigkeit gefunden, dennoch ist durchaus denkbar, dass dieses Prinzip mittelfristig neu überdacht werden muss. Zum einen betrifft dies die Frage der negativen Geschlechtsoffenkundigkeit, also der grundsätzlichen Möglichkeit zur eigenen geschlechtlichen Identifikation durch den Vornamen. Wird Intersexualität als eine individuelle Position in der Spannweite zwischen männlich und weiblich verstanden, so ist gegen einen geschlechtseindeutigen Vornamen nichts einzuwenden, da dieser zumindest einen Teil des Geschlechtsempfindens repräsentiert. Konsequenterweise zu Ende gedacht spricht in dieser Logik auch nichts gegen eine Kombination von Namen beider Geschlechter. Dies hätte insbesondere den Vorteil, dass eine intersexuell geborene Person beispielsweise aus der Kombination Anna Matthias im späteren Verlauf ihrer Persönlichkeitsentwicklung wählen, wechseln oder beide Namen gleichberechtigt führen könnte. Wird jedoch auf den Wortsinn des Begriffs *divers* („verschieden“) im Sinne einer Verortung außerhalb eines geschlechtlichen Koordinatensystem abgestellt, muss die Überlegung in den Raum gestellt werden, inwiefern ausschließlich geschlechtsneutrale Vornamen zulässig wären, da ansonsten in der Logik der Geschlechtsoffenkundigkeit gewissermaßen eine gegengeschlechtliche Benennung vorliegen und die Öffentlichkeit durch die Namensführung getäuscht würde.

Dies führt zu Überlegungen zur Legitimität der Geschlechtsoffenkundigkeit als solche bzw. die zugespitzte Frage, ob zukünftig nicht auch Männer Steffi heißen werden. Rein vom Standpunkt des öffentlichen Ordnungsinteresses aus gesehen ist diese leicht zu bejahen, da durch den zusätzlichen Geschlechtseintrag in Personenstandsunterlagen schlichtweg keine Gefahr der Verwirrung besteht. Hingegen dürfte die gesellschaftliche Akzeptanz einer völligen Öffnung der Vornamenswahl gewissermaßen von der weiteren Entwicklung der geschlechtsbezogenen Ordnung um das Namensrecht herum abhängig sein. Zwar ist unzweifelhaft vieles, das vor einigen Jahrzehnten noch als unumstößlich galt, verschwunden oder in der Erosion begriffen. Ein vermehrtes Auftreten geschlechtsneutraler Vornamen oder die Orientierung an *Gender Mainstreaming* als ge-

sellschaftlichem Leitbild sind Anzeichen dafür. Doch lassen sich ein mögliches Ziel oder Endpunkt dieser Entwicklung derzeit nicht klar umreißen. Ob Geschlecht als soziale Kategorie vollständig verschwindet oder lediglich auf ein absolut notwendiges Mindestmaß, etwa wenn es um Schutzvorschriften oder Antidiskriminierungsbemühungen geht, zusammenschrumpfen wird, kann nur spekuliert werden. Wird jedoch der Auslandsbezug in der Vornamensgebung mit hinzugedacht, so zeigt sich, dass zumindest in der Theorie eine gesellschaftliche Realität, in der die Kategorie Geschlecht bei Vornamen vollständig verschwunden ist, denkbar erscheint. Da spätestens mit der Kiran-Entscheidung Namen zulässig sind, deren Geschlechtsbezug sich in Deutschland überhaupt nicht erschließt, würde es im Grundsatz keinen Unterschied machen, ob ein derartiger Name lediglich neutral oder gegengeschlechtlich wäre, da dies für die hiesige Bevölkerung nicht erkennbar ist. Ausgehend von diesem Grundsatz ist ein gänzlicher Verzicht auf Geschlechtsoffenkundigkeit zumindest in dieser Konstellation bereits gelebte Praxis. Ob sich dieser Gedanke auch auf deutsche Namen übertragen ließe, sei dahingestellt, jedoch wäre streng systematisch betrachtet ein Begründungszusammenhang geschaffen.

Ein ebenso interessanter Gedanke ist die Frage nach einer weiteren Liberalisierung der Vornamensfähigkeit von Nachnamen als Vorname. Zwar sind keine weiteren Entscheidungen zu einer rein willkürlichen Erteilung eines Nachnamens als Vorname, wie dies bei Schröder 1985 der Fall war, bekannt. Hierbei erscheint es jedoch lohnenswert, zu überdenken, wie Gerichte heute diesen Fall im Lichte der Fortentwicklung der Rechtsprechung beurteilen würden. Zum einen wäre nunmehr einzig das Kindeswohl im konkreten Fall und zum jeweiligen Zeitpunkt als Schranke anzusehen und die Frage nach einer prinzipiellen Ungeeignetheit von Schröder würde vermutlich nicht mehr gestellt werden. Zum anderen liegt eine mögliche Antwort in einem Vergleich mit der Anderson-Bernd-Peter-Entscheidung. Zwar gebärdet sich Anderson in seiner Struktur (Name + son) wie ein skandinavisches Patronym, jedoch ist den Umständen der Entscheidung nichts zu entnehmen, was für einen tatsächlichen Zusammenhang mit dem Kindsvater spricht. Ausgehend davon, dass dessen Name nicht Anders lautet, wäre die Namensgebung auch eine rein willkürliche ohne einen familiären Zusammenhang, welcher bei den meisten der danach ergangenen Entscheidungen gegeben war. Wird dieser Argumentation gefolgt, ergibt sich keinerlei Begründung mehr für die grundsätzliche Ablehnung frei gewählter Nachnamen als Vornamen.

Ferner steht die Frage im Raum, ob zukünftig Nachnamen auch für sich allein als Vornamen eingetragen werden könnten. Dies scheint, sofern der Name nicht aus sich her-

aus geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, bereits aus der heutigen Lebensrealität heraus denkbar. So tragen bereits zahlreiche Personen einen Vornamen, der auch als Nachname gebraucht wird, in der Regel sind beide Namen etablierte Patronyme. Dem staatlichen Ordnungsinteresse dürfte dies keine Probleme bereiten, da die Namensbestandteile ohnehin zumeist als getrennte Datensätze erfasst werden. Schwierigkeiten treten eher dahingehend auf, dass Vor- und Nachname im Alltagsgebrauch leicht verwechselt werden können, da sich insbesondere in ländlichen Gegenden die Sitte erhalten hat, umgangssprachlich den Nachnamen voranzustellen. Da der Verfasser aufgrund seiner geografischen Herkunft zum einen mit dieser Praxis vertraut ist und zum anderen auch einen Namen trägt, bei dem beide Bestandteile für sich als Nachnamen vorkommen (Jan Günther vs. Günther Jan; Jan hierbei mit langem Vokal wie bei „Turnvater“ Friedrich Ludwig Jahn), kann dieser bestätigen, dass dies zu Erklärungsbedarf im Alltag führt, sich dieser jedoch einem zumutbaren Maß bewegt. Ob sich daraus in naher Zukunft die gerichtliche Auffassung entwickeln könnte, dass der vollständige Name allein aus Nachnamen bestehen dürfe, muss offen bleiben. Grundsätzlich ausgeschlossen ist dies, den Überlegungen zu einer Neubewertung der Schröder-Entscheidung folgend, jedenfalls nicht.

In Bezug auf Fantasienamen und Sachbezeichnungen kann auch in Zukunft von einer fortschreitenden Erweiterung der elterlichen Namenswahl- bzw. -erfindungsfreiheit ausgegangen werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer anhaltenden Internationalisierung in der Namensgebung. Da viele Länder ein freieres Vornamensrecht als das deutsche kennen, ist in dieser Hinsicht weiterhin mit Impulsen zu rechnen.

3 Fazit und Ausblick

Die gewonnenen Erkenntnisse haben exemplarisch anhand der Vornamensrechtsprechung bestätigt, dass die Rechtsprechung, zwar in unterschiedlichem Tempo aber fortwährend, in einer Entwicklung begriffen ist. Hierbei kann und soll sie auch als Motor für die Legislative dienen, wie sich beispielsweise an der jüngsten Änderung des PStG zeigt. Dass die Entscheidungspraxis von Gerichten hierbei keine Willkür von Einzelrichter*innen bedeutet, hat sich in verschiedenen Verfahrensgängen gezeigt, in denen die einzelnen Instanzen durchaus unterschiedliche Abwägungen der Rechtsgüter vorgenommen haben. Jedoch ließ sich über den Gesamtzeitraum eine eindeutige Verschiebung der konkurrierenden Rechtsgüter im Spannungsfeld erkennen, welche zugunsten individueller Interessen verlief. Diese Arbeit soll daher nicht zuletzt zur Versachlichung der Debatte über unkonventionelle Vornamen beitragen, indem transparent dargelegt wurde, dass die gewachsenen Möglichkeiten zur Benennung eines Kindes nicht zuvorderst den Launen oder Unachtsamkeiten von Behörden und Gerichten in Einzelfällen entspringen, sondern dass diese in teils jahrzehntelangen Prozessen entwickelt wurden. Kritischen Geistern sei an dieser Stelle noch gesagt, dass die Brooklyns und Tindomerels von heute durchaus die Konzernvorstände oder Regierungsspitzen von morgen sein können. Die Gesellschaft wird sich daran gewöhnen müssen.

Im Sinne eines wissenschaftlichen Ausblicks hat sich im Laufe der Recherche gezeigt, dass das Namensrecht weit mehr umfasst als die Zulässigkeit unkonventioneller Vornamen. Im Rahmen dieser Arbeit nicht leistbar, jedoch gleichsam lohnenswert erscheint daher eine ähnliche Analyse von Entscheidungen insbesondere in zwei weiteren Bereichen. Zum einen ist dies die Frage nach der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung im Laufe des Lebens. Zum anderen betrifft dies den Schutzcharakter von Namen nach § 12 BGB in Bezug auf Firmen- oder Markennamen vor dem Hintergrund einer zunehmend globalisierenden Weltwirtschaft.

Ferner zeigte sich in der Beschäftigung mit der Thematik des Rechts zur Vornamenserteilung, dass die Gesetzeslage und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik zumindest auf den ersten Blick einen blinden Fleck darstellen. Hierbei wäre insbesondere interessant zu untersuchen, inwiefern Eltern in diesem Staat, der formal rechtsstaatlich war und auch ein Zivilrecht kannte, vergleichbare Möglichkeiten hatten, einen gewünschten Namen für ihr Kind gerichtlich durchzusetzen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Das Vornamensrecht in Deutschland ist mangels materiell-inhaltlicher Rechtsgrundlagen stark kasuistisch geprägt.
2. Wesentliche betroffene Rechtsgüter sind oder waren einerseits Menschenwürdegarantie, freie Persönlichkeitsentfaltung, Elternrecht und Kindeswohl (individuelle Rechtsgüter) und andererseits allgemeine Sitte und Ordnung, staatliches Ordnungsinteresse, Familientradition und örtliche Sitten (öffentliche Rechtsgüter).
3. Geschlechtsneutrale Vornamen sind als alleiniger Vorname eintragungsfähig.
4. Der zweite oder dritte Vorname kann auch ein Name sein, der im Allgemeinen eher als Nachname wahrgenommen wird.
5. Der Vorname eines Kindes kann auch eine frei erfundene Wortschöpfung sein.
6. Zunehmend sind auch Vornamen zulässig, die im Allgemeinen eher als Sachbezeichnungen wahrgenommen werden.
7. Die einzige zum jetzigen Zeitpunkt anerkannte Schranke der elterlichen Benennungsfreiheit ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung im konkreten Einzelfall.
8. Die Rechtsprechung zu Vornamen ist liberaler geworden und die elterlichen Möglichkeiten zur Benennung haben sich erweitert.
9. Im Lauf der Rechtsprechungsentwicklung hat sich das Spannungsfeld konkurrierender Rechtsgüter zugunsten der individuellen Rechtsgüter verschoben, wogen die öffentlichen Rechtsgüter zurücktreten mussten.
10. Die Rechtsordnung kennt neben männlich und weiblich eine dritte geschlechtsbezogene Option als Sammelbegriff für vielfältige geschlechtliche Identitäten.

Literaturverzeichnis

- Anonym:** Antrag beim Standesamt Gehrden. Online im Internet unter: <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2014/07/Antrag.pdf> [02.03.2019]
- Coester, Michael:** Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt/Main, 1983
- Coester, Michael:** Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Nr. 3 Jg. 38 (1991), 253-263
- Diederichsen, Uwe:** Der Vorname – Identifikationssymbol oder Pseudonym?. Vom Eigensinn und Tiefensinn bei der Vornamensgebung. In: Das Standesamt. Nr. 11 Jg. 42 (1989), 337-342, 365-371
- Diederichsen, Uwe:** Funktionen des Namensrechts und das Funktionieren von Namen im Recht. Aspekte einer juristischen Onomastik. In: Das Standesamt. Nr. 11 Jg. 46 (1993), 347-352
- Diederichsen, Uwe:** Vornamensgebung als Aufgabe für den Gesetzgeber. In: Gottwald, Peter et al. (Hrsg.): Festschrift für Dieter Henrich. Zum 70. Geburtstag 1. Dezember 2000. Bielefeld, 2000
- Dörner, Heinrich:** Das elterliche Recht zur Wahl des Vornamens. In: Das Standesamt. Nr. 10 Jg. 26 (1973), 237-239
- Dörner, Heinrich:** Timpe und die magische Sieben. Liberalisierungstendenzen im Vornamensrecht. In: Das Standesamt. Nr. 7/8 Jg. 33 (1980), 170-174
- Dudenredaktion:** „unkonventionell“ auf Duden online. Online im Internet unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/unkonventionell> [12.02.2019]
- Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich:** § 21 PStG. In: Gaaz/Bornhofen: Personenstandsgesetz. Handkommentar. 4. Auflage. Frankfurt/Main, 2018
- Gernhuber, Joachim:** Kindeswohl und Elternwille im Recht des Vornamens. In: Das Standesamt. Nr. 11 Jg. 36 (1983), 265-272
- Grünberger, Michael:** Von Bernhard Markus Antoinette zu Anderson Bernd Peter. Von der Ordnungsfunktion und der Identitätsfunktion des Vornamens. In: Archiv für die Civilistische Praxis. Nr. 3 Jg. 207 (2007). 314-339
- Hausmann, Rainer:** Artikel 10 EGBGB. In: Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Berlin, 2019
- Helms, Tobias:** Personenstandsrechtliche und familienrechtliche Aspekte der Intersexualität vor dem Hintergrund des neuen § 22 Abs. 3 PStG. In: Götz, Isabell et al. (Hrsg.): Festschrift für Gerd Brudermüller. Zum 65. Geburtstag. München, 2014
- Hepting, Reinhard:** Grundlinien des aktuellen Familiennamensrechts. In: Familie Partnerschaft Recht. Nr. 4 Jg. 8 (2002), 115-121
- Hilbig-Lugani, Katharina:** § 1616 BGB. In: Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4. Familienrecht. Berlin, 2015

- Institut für Demoskopie Allensbach/Rüdebusch**, Frauke: Motive der Vornamenswahl. In: Das Standesamt. Nr. 9 Jg. 67 (2014), 323-332
- Peschel-Gutzeit**, Lore Maria: § 1626 BGB. In: Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4. Familienrecht. Berlin, 2015
- Rüdebusch**, Frauke: Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2013. In: Das Standesamt. Nr. 9 Jg. 67 (2014), 261-272
- Rüdebusch**, Frauke: Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2016. In: Das Standesamt. Nr. 12 Jg. 70 (2017), 358-369
- Robbers**, Gerhard: Grundgesetz Artikel 6. In: v. Mangoldt/Klein/Starck: Grundgesetz. Band 1. Präambel, Art. 1-19. München, 2018
- Roth**, Herbert: § 12 BGB. In: Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 1. Allgemeiner Teil. Berlin, 2018
- Schwab**, Dieter: Personennamen und Recht. In: Das Standesamt. Nr. 12 Jg. 69 (2016), 354-362
- Seibicke**, Wilfried: Dauer und Wandel in der Vornamenmode. In: Das Standesamt. Nr. 10 Jg. 44 (1991), 278-280
- Sieberichs**, Wolf: Die diversen Geschlechter. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Nr. 5 Jg. 72 (2019), 329-324
- Starck**, Christian: Grundgesetz Artikel 1. In: v. Mangoldt/Klein/Starck: Grundgesetz. Band 1. Präambel, Art. 1-19. München, 2018a
- Starck**, Christian: Grundgesetz Artikel 2. In: v. Mangoldt/Klein/Starck: Grundgesetz. Band 1. Präambel, Art. 1-19. München, 2018b
- Voltz**, Markus: Artikel 6 EGBGB. In: Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Berlin, 2013
- Walz**, Gesine: Der Vorname des Kindes: Vornamensgebung und Vornamensänderung. Tübingen, 1998
- Wuttke**, Jens: Anspruch auf Kennzeichnung des Rufnamens im Reisepass. Anmerkung zur Entscheidung des VG Berlin vom 16.9.2015. In: Das Standesamt. Nr. 6 Jg. 69 (2016a), 170-174
- Wuttke**, Jens: Bundesmeldegesetz schafft endgültig Rufnamen ab – Grund zur Namensänderung?. In: Das Standesamt. Nr. 10 Jg. 69 (2016b), 301-305

Rechtsprechungsverzeichnis

Amtsgericht Nürnberg, Beschluss v. 10.12.1956 (Az. 1 III 186/56)

Amtsgericht Schöneberg, Beschluss v. 26.10.2011 (Az. 70 III 230/11)

Amtsgericht Traunstein, Beschluss v. 21.12.1995 (Az. 3 UR III 2334/95)

Amtsgericht Tübingen, Beschluss v. 26.02.1981 (Az. 8 GR 22/81)

Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluss v. 23.02.1962 (Az. 2 Z 229/61)

Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluss v. 10.07.1980 (Az. 1 Z 32/80)

Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluss v. 13.12.1983 (Az. BReg 1 Z 79/83)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 04.02.1959 (Az. IV ZR 151/58)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 15.04.1959 (Az. IV ZB 286/58)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 17.01.1979 (Az. IV ZB 39/78)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 30.04.2008 (Az. XII ZB 5/08)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 23.07.1968 (Az. 1 BvL 20/63)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 31.08.1982 (Az. 1 BvR 684/82)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 28.01.2004 (Az. 1 BvR 994/98)

Bundesverfassungsgericht, Stattgebender Kammerbeschluss v. 03.11.2005 (Az. 1 BvR 691/03)

Bundesverfassungsgericht, Stattgebender Kammerbeschluss v. 05.12.2008 (Az. 1 BvR 576/07)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.10.2017 (Az. 1 BvR 2019/16)

Kammergericht, Beschluss v. 24.11.1998 (Az. 1 W 1503/98)

Landgericht Hamburg, Beschluss v. 23.01.1973 (Az. 1 T 230/72)

Oberlandesgericht Bremen, Beschluss v. 20.06.2014 (Az. 1 W 19/14)

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss v. 30.07.2014 (Az. 7 W 49/14)

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss v. 24.01.1979 (Az. 3 W 5/79)

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss v. 07.11.1988 (Az. 3 Wx 437/88)

Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss v. 08.02.1985 (Az. 20 W 373/84)

Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss v. 03.09.1991 (Az. 20 W 412/90)

Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss v. 27.01.1995 (Az. 20 W 411/93)

Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss v. 03.05.2011 (Az. 20 W 284/10)

Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss v. 24.09.1979 (Az. 2 W 37/79)

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss v. 29.04.2004 (Az. 15 W 102/03)

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss v. 05.09.1980 (Az. 11 W 18/80)

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss v. 16.05.1982 (Az. 8 W 429/81)

Rechtsquellenverzeichnis²²¹

Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 3631)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648) geändert worden ist

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122)

Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

²²¹ Die Gesetzesangabe folgt jeweils dem Zitiervorschlag auf juris.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Leipzig, 21.03.2019

Unterschrift